



Stellungnahme

International Schutzberechtigte in Griechenland

Rechtliches Gutachten zur Situation von anerkannt
Schutzberechtigten in Griechenland mit Schwerpunkt auf
Unterbringung, Zugang zu Integrationsprogrammen und zum
Arbeitsmarkt sowie der spezifischen Situation von Frauen

01. April 2026

Inhaltsverzeichnis

- I. Allgemeines zur Stellungnahme
 - 1. Verfassende Organisation
 - 2. Informationslage in Griechenland
- II. Allgemeine Situation von Schutzberechtigten in Griechenland
 - 1. Allgemeine Länderinformation
 - 2. Zugang zu Dokumenten
 - 3. Zugang zu Sozialleistungen
 - 4. Obdachlosigkeit in Griechenland
 - 5. Zusammenfassung
- III. Unterbringung
 - 1. Allgemeine Situation
 - 2. Das Register von Obdachlosenunterkünften
 - 3. Das Programm „Wohnen und Arbeiten für Obdachlose“ in Griechenland
 - 4. Eine Übersicht über alle Wohnungslosenunterkünfte und ihre Kapazitäten
 - 5. Zusammenfassung
- IV. Unterstützungsprogramme
 - 1. HELIOS+
 - 2. Überbrückungsprogramm
 - 3. Zusammenfassung
- V. Zugang zum Arbeitsmarkt
 - 1. Allgemeine Situation
 - 2. Zugang für international Schutzberechtigte
 - 3. Zugang durch “soziale Netzwerke”
 - 4. Zusammenfassung
- VI. Alleinstehende Frauen in Griechenland
 - 1. Allgemeine Situation international schutzberechtigter Frauen
 - 2. Zugang zu Unterbringung
 - 3. Zugang zum Arbeitsmarkt
 - 4. Zusammenfassung
- VII. Fazit

I. Allgemeines zur Stellungnahme

1. Verfassende Organisation

Equal Rights Beyond Borders ist eine griechisch-deutsche Menschenrechtsorganisation, die kostenlose rechtliche Unterstützung für Menschen auf der Flucht anbietet. Die Organisation hat ihren Hauptsitz in Berlin und Athen und betreibt zusätzliche Büros auf den griechischen „Hotspot“ Inseln Chios und Kos. Ein Schwerpunkt der Arbeit liegt neben der individuellen Rechtsvertretung auf strategischer Prozessführung vor griechischen, deutschen und europäischen Gerichten. Durch Capacity Building und Öffentlichkeitsarbeit, wie Berichte von der Situation vor Ort, Veröffentlichungen, Delegationsreisen mit nationalen und EU Politiker:innen sowie Vernetzungsarbeit, wird ein Schwerpunkt auf die Situation an den griechischen Außengrenzen gelegt. Seit 2016 hat sich Equal Rights als verlässlicher Partner etabliert und ist in Griechenland, Deutschland sowie der restlichen EU gut vernetzt und anerkannt.

2. Informationslage in Griechenland

Der Zugang zu Informationen im streitgegenständlichen Feld ist schwierig und die Informationslage unzureichend. Es gibt wenig bis keine aktualisierten Daten zum Thema Wohnungslosigkeit in Griechenland und Zugang für international Schutzberechtigte zu Notunterkünften. Zwar gibt es seit einigen Jahren offiziell ein Register für Obdachloseneinrichtungen, dieses ist jedoch nach unser Kenntnis nicht aktuell und auch der Zugang zu diesem ist stark beschränkt und kaum vorhanden. Zudem sind die zugänglichen Daten zu Unterkünften und Obdachlosigkeit seit mehreren Jahren nicht aktualisiert worden. Im Rahmen der Recherche zur Stellungnahme haben wir uns mit allen gelisteten Unterkünften in Griechenland mehrfach in Verbindung gesetzt. Nur in sehr wenigen Ausnahmefällen, haben wir eine Antwort erhalten, teilweise nur telefonisch, da das Personal bei kritischen Angaben diese nicht offiziell schriftlich tätigen wollten.

Ähnlich erweist sich das Lagebild hinsichtlich Arbeitsmarkts, Zugang zu diesem und Tätigkeiten in der sogenannten Schattenwirtschaft. Zwar hat Griechenland in den letzten Jahren insbesondere in Bezug auf unangemeldete Arbeit die Maßnahmen verschärft, jedoch gibt es weiterhin kaum zugängliche Daten und Fakten.

II. Allgemeine Situation von Schutzberechtigten in Griechenland

1. Allgemeine Situation

Griechenland befindet sich trotz makroökonomischer Verbesserungen seit Jahren in einer andauernden sozialen, wirtschaftlichen und politischen Krise, die sich unmittelbar auf die Lebensverhältnisse der Bevölkerung und insbesondere auf international schutzberechtigte Menschen auswirkt. Im Lebensstandardindex der OECD rangiert Griechenland auf dem letzten Platz¹; viele Haushalte kämpfen mit hohen Lebensmittel- und Lebenshaltungskosten, während

¹ The National Herald, OECD Ranks Greece Last in Quality of Life, Now Falling Even Further, 24. November 2024, online abrufbar

Vollzeitbeschäftigte mit rund 1.900 Arbeitsstunden pro Jahr die längste durchschnittliche Arbeitszeit in der EU leisten und dennoch oft nur den Mindestlohn von etwa 880 Euro im Monat erhalten.² Seit der Finanzkrise 2008/09 ist das Bruttoinlandsprodukt um 27 Prozent zurückgegangen, das verfügbare Einkommen der privaten Haushalte sogar um 35 Prozentpunkte gesunken, was sich in drastisch gestiegenen Mieten und einem Mangel an bezahlbarem Wohnraum äußert, sodass selbst verbeamtete Personen je nach Wohnort bis zu 60 Prozent ihres Gehalts für Miete aufbringen müssen.³

Parallel dazu ist die politische Lage angespannt: Das Europäische Parlament äußerte 2024 in einer Resolution⁴ tiefe Besorgnis über den Rückgang von Rechtsstaatlichkeit und demokratischen Normen, insbesondere in Bezug auf Korruption, Medienfreiheit, Unabhängigkeit der Justiz sowie den Umgang mit schutzsuchenden Menschen und Nichtregierungsorganisationen (NGO), und forderte einen stärkeren Schutz der Menschenrechte.

Mit der Ernennung von Thanos Plevris zum Migrationsminister im Juni 2025 und der Verabschiedung des Gesetzes 5226/2025, das als eines der restriktivsten Asylgesetze in der EU gilt und teilweise im offenen Widerspruch zu unionsrechtlichen Vorhaben steht, wurden die Rechte von Schutzsuchenden massiv eingeschränkt: Die Einreise ohne gültige Papiere kann mit Haftstrafen von bis zu 24 Monaten und Geldstrafen von 10.000 Euro belegt werden, die Inhaftierung in Asyl- und Abschiebehafte kann auf bis zu 48 Monate ausgedehnt werden, der illegale Aufenthalt nach abgelehntem Asylantrag ist strafbewehrt, und selbst Kinder sind von diesen Regelungen nicht ausgenommen.

Diese Linie wurde im Februar 2026 durch ein weiteres Migrationsgesetz verschärft, Gesetz 5275/2026. Dieses Gesetz stuft unbegleitete 17-Jährige als Erwachsene ein, schafft Programme für semi-selbstständiges Wohnen für unbegleitete Minderjährige ab und sieht vor, dass Personen mit Fluchthintergrund mit geringfügigen Vergehen unter der Bedingung der sofortigen Abschiebung aus der Haft entlassen werden, während zugleich die bloße Mitgliedschaft in einer registrierten NGO strafverschärfend wirkt und somit Straftaten, wie Beihilfe zum illegalen Aufenthalt, für Mitarbeitende von NGOs mit bis zu zehn Jahren Haft bestraft werden kann. Das Gesetz kriminalisiert die Arbeit von Organisationen im Bereich Migration erheblich, wie auch durch die UN-Sonderberichterstatterin „zur Lage von Menschenrechtsverteidigern“ festgestellt und angemahnt wurde.⁵

Gleichzeitig ist die zivilgesellschaftliche Unterstützung nahezu zusammengebrochen: Durch einen massiven finanziellen Einbruch 2025, die Auflösung von USAID von der beispielsweise UNHCR Griechenland zu 90 % abhängig war, und Kürzungen der Auslandshilfe der EU-Regierungen, mussten zahlreiche Programme eingestellt werden – selbst große und alteingesessene Organisationen mussten ihr Personal um rund 80 % reduzieren. Dies betrifft alle

unter: <https://tinyurl.com/2bu33vcp>.

² Eurostat, Statistics Explained, Actual and usual hours of work, Mai 2025, online abrufbar unter: <https://bitl.to/5iqn>.

³ Siehe hierzu ausführlich unter: V. 1.

⁴ Entschließung des Europäischen Parlaments vom 7. Februar 2024 zu Rechtsstaatlichkeit und Medienfreiheit in Griechenland (2024/2502(RSP)), online abrufbar unter: <https://bitl.to/5jAQ>.

⁵ UN Special Rapporteur on Human Rights Defenders, Greece: analysis of the new law on migration and its impact on HRDs supporting migrants, refugees and asylum seekers, 24 Februar 2026, online abrufbar unter: <https://gogl.to/40po>.

schutzsuchenden Menschen aber vor allem Programme für Frauen, die zumeist als erstes eingestellt wurden.⁶

Vor diesem Hintergrund verfolgt die Regierung zudem eine explizite Agenda gegen NGOs, droht mit Streichung aus dem NGO-Register bei Anfechtung behördlicher Entscheidungen und kriminalisiert die Arbeit, während gleichzeitig der Bedarf an Unterstützung stark steigt.⁷

Für international Schutzberechtigte bedeutet dies eine prekäre Situation: Seit 2016 wurde mehr als 215.000 Personen, überwiegend mit Flüchtlingsstatus, internationaler Schutz gewährt und allein 2025 über 27.181 positive Entscheidungen getroffen.⁸ Gleichzeitig wurden Geldleistungen eingestellt, Sprach- und Übersetzungsangebote massiv gekürzt und die Zahl der unterstützenden Organisationen ist stark zurückgegangen.

Anerkannte Flüchtlinge und subsidiär Schutzberechtigte werden in Griechenland trotz formaler Schutzgewährung strukturell daran gehindert, ihre Rechte tatsächlich wahrzunehmen und ein selbstständiges Leben aufzubauen. Die EU-Kommission kritisierte zudem das Fehlen einer kohärenten Integrationsstrategie sowie einer funktionierenden Koordination der zahlreichen beteiligten Ministerien und attestierte, dass die bestehende Integrations-Task-Force der griechischen Regierung vor allem als politisches Diskussionsforum ohne praktische Problemlösungskraft bewertet werden muss.⁹

2. Zugang zu Dokumenten

Die Wahrnehmung von Rechten und Sozialleistungen – wie auch die Unterbringung in Obdachlosenunterkünften und der Zugang zum Gesundheitswesen – ist in Griechenland eng verknüpft mit dem Besitz von Dokumenten. Die Beantragung dieser Dokumente und Unterlagen ist jedoch mit erheblichen Hürden verbunden, insbesondere wenn es um die Verlängerung von Dokumenten geht.

Bei ihrer Ankunft am internationalen Flughafen Athen erhielten rückkehrernde international Schutzberechtigte in der Vergangenheit lediglich eine polizeiliche Mitteilung (υπηρειακό σημειωμα) in griechischer Sprache, die sie an die Asylbehörde verweist. Sie erhalten keine Informationen darüber, wie sie ihre Aufenthaltserlaubnis (ADET) und ihre Reisedokumente verlängern oder neu ausstellen lassen können. Zuletzt fehlte es sogar an dieser Information.

Im Zentrum steht der Zugang zu zentralen Dokumenten (Aufenthaltstitel „ADET“, Reisedokument „TDV“, Steuer-ID „AFM“, Sozialversicherungsnummer „AMKA“). Diese sind Voraussetzung für den Zugang zu sozialen Rechten wie Sozialleistungen, Wohnen, Arbeit und medizinische Versorgung, der durch komplizierte Verfahren, Zuständigkeitskonflikte, Personalmangel und überlange Bearbeitungszeiten massiv erschwert wird.¹⁰ Dies wurde auch durch das Bundesverwaltungsgericht anerkannt und die hohen Verwaltungshürden und

⁶ Siehe unter: VI. 1.

⁷ UN Special Rapporteur on Human Rights Defenders, Greece, 24 Februar 2026, online abrufbar unter: <https://gogl.to/40po>; Council of Europe, Conference of INGOs - Newsroom, 5. September 2025, online abrufbar unter: <https://bitl.to/5hua>; UNHCR, Greece, Briefing Notes, 28. August 2025, online abrufbar unter: <https://bitl.to/5hue>.

⁸ Griechisches Migrationsministerium, Statistiken, online abrufbar unter: <https://gogl.to/40V0>.

⁹ RSA, Recognised Refugees 2025, Access to documents and socio-economic rights, März 2025, online abrufbar unter: <https://bitl.to/5WFq>; so auch BVerwG, Urteil vom 16. April 2025, BVerwG 1 C 18.24, Rn. 27.

¹⁰ Vergleiche zum folgenden Abschnitt ausführlich: RSA, Recognised Refugees, März 2025; AIDA country report: Greece, Refugee Council Greece, Seite 260, verfügbar: <https://gogl.to/40E6>.

schwerwiegenden Verzögerungen hervorgehoben, welche mit einem Ausschluss zu Unterstützungsleistungen einhergehen.¹¹

ADET

Der Aufenthaltstitel „ADET“ ist Schlüsseldokument für fast alle weiteren Rechte (Arbeit, Sozialleistungen, Bankkonto, Mobilität), wird aber schon bei der Erstaussstellung durch formale Fehler, unklare Zuständigkeiten zwischen Asylbehörde und Polizei sowie technische Probleme verzögert. Besonders gravierend sind die Verzögerungen jedoch bei der Verlängerung: Anträge auf Verlängerung müssen spätestens 30 Tage vor Ablauf der ADET gestellt werden, verspätete Anträge können mit 100 Euro sanktioniert werden. Die für Verlängerungen zuständige Abteilung der Asylbehörde ist dramatisch unterbesetzt. Ende 2025 waren über 7.640 Verlängerungsanträge anhängig, knapp 45% davon bereits länger als sechs Monate und ca. 30% der Verlängerungsanträge sind seit über einem Jahr anhängig.¹²

Besonders problematisch sind lange Phasen völliger „Dokumentenlosigkeit“ bei ADET-Verlängerungen: Nach Antragstellung erhalten die Betroffenen weder eine Übergangsbescheinigung noch ein anderes allgemein anerkanntes Dokument. Zwar soll die Asylbehörde theoretisch eine Statusbescheinigung ausstellen, in der Praxis erfolgt dies erst nach interner Registrierung des Antrags – was oft Wochen oder Monate dauert – und nach expliziter Anforderung. Zudem werden die ausgestellten Bescheinigungen von anderen Behörden nicht als vollwertiger Nachweis des Status akzeptiert.¹³ Dadurch verlieren Betroffene faktisch Zugang zu Sozialleistungen, Gesundheitsversorgung, Arbeitsmarkt und selbst zur wirksamen Bevollmächtigung von Rechtsanwält:innen, weil ohne gültigen Aufenthaltstitel keine beglaubigte Unterschrift, welche nach griechischem Recht erforderlich ist, möglich ist. Eine Fiktionsbescheinigung oder vergleichbarer Dokumente gibt es nicht.

Hinzu kommt, dass die Gültigkeit einer neuen ADET rechtlich rückdatiert wird: Sie beginnt mit dem Datum der Verlängerungsentscheidung bzw. mit dem Ablauf des alten Dokuments, nicht mit der tatsächlichen Aushändigung. In Verbindung mit den langen Verzögerungen führt dies vor allem bei subsidiär Schutzberechtigten mit nur einjähriger ADET dazu, dass der neue Titel bei Übergabe nur noch kurze Restlaufzeit hat oder bereits wieder abläuft und sofort erneut verlängert werden muss. Beim Verlust oder Diebstahl von Dokumenten verlangen die Behörden eine Wartezeit von zwei Monaten, bevor ein neuer Aufenthaltstitel erteilt werden kann.

Insbesondere bei anerkannt international Schutzberechtigten, die aus einem anderen EU-Land zurückkehren ist zu beachten, dass viele ihre Dokumente in dem anderen EU-Staat abgegeben haben und häufig ohne diese nach Griechenland zurückgebracht werden. Dies führt zu weiteren Hürden und Wartezeiten ohne gültige Dokumente, da zumeist über Botschaften und Konsulate versucht werden muss, sie zurückzuerlangen. Zudem kommt, dass viele Verfahren in den anderen EU-Staaten teils Jahre dauern bis eine Rückkehr nach Griechenland erfolgt, sodass selbst bei Besitz der Aufenthaltserlaubnis diese aufgrund des langen Zeitraums seit der Schutzzuerkennung in Griechenland, zumeist abgelaufen sind.

¹¹ BVerwG, Urteil vom 16. April 2025, BVerwG 1 C 18.24, Rn. 27.

¹² RSA, Recognized refugee statistics in Greece, März 2026, online abrufbar unter: <https://bitl.to/5p4X>.

¹³ RSA, Recognised Refugees, März 2025.

TDV

Das Reisedokument (TDV) ist in der Praxis ebenfalls zentral, weil z.B. Banken zur Eröffnung eines Kontos teilweise eine ADET nicht als ausreichenden Identitätsnachweis akzeptieren. Für die Erstaussstellung reicht grundsätzlich der Asylbescheid, für die Verlängerung wird jedoch ein gebührenpflichtiger Antrag per E-Mail an dieselbe überlastete Abteilung der Asylbehörde gestellt, die auch für die Verlängerung der ADET zuständig ist. Dort waren Anfang 2025 nur drei Personen mit der Bearbeitung Tausender Verlängerungen befasst.¹⁴ Ende 2025 waren mehr als 1.500 Anträge auf Verlängerung anhängig, knapp 20% bereits länger als ein Jahr.¹⁵

AFM

Für die steuerliche Registrierung benötigen international Schutzberechtigte eine Steuernummer (AFM), die unter anderem Voraussetzung für die Eröffnung eines Bankkontos, die Abgabe einer Steuererklärung, Abschluss eines Mietvertrags, zur Arbeitsaufnahme und Zugang zu Sozialleistungen ist. Asylsuchende erhalten eine AFM inzwischen automatisiert mit Ausstellung der Aufenthaltsgestattung. Nach Schutzzuerkennung und Ausstellung der ADET werden die Personendaten nicht automatisch im System der Steuerbehörde aktualisiert, sodass keine gültige AFM mehr besteht. Zugleich wird die AFM mit Ablauf der ADET automatisch deaktiviert. Die erneute Aktivierung erfordert einen Termin beim Finanzamt, der wiederum nur mit gültiger ADET möglich ist. Wer noch keine AFM hat oder wessen ADET abgelaufen ist, steht damit vor einem unauflösbaren Zirkel.¹⁶

Für die Ausstellung der AFM ist zusätzlich zur ADET ein Wohnnachweis (Mietvertrag oder Unterkunftsbescheinigung) erforderlich, wodurch obdachlose Personen oder Personen ohne registrierten Mietvertrag faktisch keine AFM erhalten können. Da die AFM jedoch gleichzeitig Voraussetzung für den Abschluss eines Mietvertrages ist, führt dies zumeist zu unlösbaren Hürden.

Auch das Online-Steuersystem und die Zugangsdaten TAXISnet stellen hohe Hürden dar, da alle Schritte – Termine, Antrag, Aktivierung – nur auf Griechisch möglich sind und für international Schutzberechtigte die vorherige Aktualisierung der Dokumentendaten beim Finanzamt zwingend ist. Ohne aktive AFM und TAXISnet sind zentrale Verwaltungsakte wie Steuererklärung, Beantragung bestimmter Leistungen oder etwa die Ausstellung ermäßigter ÖPNV-Karten nicht möglich.

AMKA

Von erheblicher Bedeutung ist zudem die Sozialversicherungsnummer AMKA. Sie ist Voraussetzung für Zugang zu Arbeit, Sozialversicherung, Arbeitslosenmeldung, Rentenansprüche, fast alle Sozialleistungen, Gesundheitswesen und sogar Obdachloseneinrichtungen.

Seit 2025 ist formal das Migrationsministerium für die Vergabe von AMKA an international Schutzberechtigte zuständig, hat diesen Prozess aber noch nicht umgesetzt. Faktisch werden Betroffene zwischen den ehemals zuständigen Bürgerbüros (KEP) und

¹⁴ RSA, Recognised Refugees, März 2025.

¹⁵ RSA, Recognized refugee statistics in Greece, März 2026.

¹⁶ RSA, Recognised Refugees, März 2025.

Sozialversicherungsträgern (EFKA) hin- und her verwiesen, wobei beide Stellen seit Beginn 2025 keine Sozialversicherungsnummern für international Schutzberechtigte mehr ausstellen.¹⁷

Menschen im Asylverfahren erhalten eine provisorische Nummer (PAAYPA), die binnen eines Monats nach Erhalt der ADET in eine AMKA umgewandelt werden soll – eine Umstellung, die in der Praxis aber aktiv beantragt werden muss und an weiteren Voraussetzungen scheitern kann. Besonders gravierend ist, dass für international Schutzberechtigte strengere Bedingungen zur Aktivierung der AMKA gelten als für griechische oder andere EU-Bürger:innen: Sie müssen kumulativ einen Nachweis über einen Wohnsitz und einen Arbeitsvertrag bzw. eine Einstellungsbestätigung nachweisen. Damit wird der Zugang zu Gesundheitsversorgung, Sozialhilfe und anderen grundlegenden Rechten an eine bereits bestehende Beschäftigung sowie einen Wohnsitz geknüpft – ein Kreislauf, den der griechische Ombudsmann als integrationspolitisch widersinnig¹⁸ und die EU-Kommission als unionsrechtswidrig kritisiert¹⁹, ohne dass bisher eine gesetzliche Korrektur erfolgt ist.

Zusätzlich wird die AMKA automatisch deaktiviert, sobald die ADET ausläuft und nicht rechtzeitig verlängert wird, was angesichts der beschriebenen Verzögerungen viele international Schutzberechtigte vollständig aus dem Gesundheits- und Sozialsystem ausschließt.²⁰

Insbesondere international Schutzberechtigte, die aus einem anderen EU-Land nach Griechenland zurückkehren, haben oftmals aufgrund der vergangenen Zeit, bis eine Entscheidung über die Zulässigkeit ihres erneuten Asylgesuchs in dem jeweiligen EU-Land erfolgt ist, keine gültige ADET mehr, wodurch auch die AMKA deaktiviert ist.

3. Zugang zu Sozialleistungen

Im Bereich der sozialen Sicherung existiert kein spezifischer Übergangsmechanismus oder eigenes Integrationsbudget für international Schutzberechtigte; die Geldleistung für Asylsuchende endet automatisch mit der Schutzgewährung und wurde 2024 für sieben Monate ausgesetzt und seit Ende März 2025 schließlich dauerhaft für alle Asylsuchenden vollständig ausgesetzt.²¹

Um reguläre Sozialleistungen zu beziehen, müssen international Schutzberechtigte über funktionierende Dokumente, ADET, AMKA, AFM, TAXISnet und häufig über mehrere Jahre lückenloser Steuererklärungen verfügen – Anforderungen, die sie strukturell kaum erfüllen können. Viele zentrale Leistungen (Wohnkostenzuschuss, Geburtenbeihilfe, Kinderzuschlag, Leistung für nichtversicherte Rentner:innen) setzen fünf bis zwölf, teilweise sogar fünfzehn Jahre ununterbrochenen legalen Aufenthalt und entsprechende Steuerhistorie voraus und schließen

¹⁷ RSA, Recognised Refugees, März 2025.

¹⁸ ebd.; Greek Ombudsman, 'Αδυναμία πρόσβασης δικαιούχων διεθνούς προστασίας στα δικαιώματα τους βάσει των ισχυουσών βεβαιώσεων-Διαδικασία απενεργοποίησης Α.Μ.Κ.Α. σε περίπτωση υποβληθέντος αιτήματος ανανέωσης Α.Δ.Ε.Τ. δικαιούχων διεθνούς προστασίας', 355834/316047/39669/2024, 8 August 2024; 'Πρόυποθέσεις ενεργοποίησης του Αριθμού Μητρώου Κοινωνικής Ασφάλισης (ΑΜΚΑ) για τους δικαιούχους διεθνούς προστασίας', 353419/34964/2024, 12 July 2024.

¹⁹ European Commission, 18th Steering Committee Meeting for Migration Management, Ares(2024)5820415, 6 Juni 2024, online abrufbar unter: <https://gogl.to/40V3>.

²⁰ RSA, ECtHR interim measures secure access to medication for recognised refugee with serious health condition and inactive AMKA in Greece, 19. Februar 2026, online abrufbar unter: <https://bitl.to/5iB1>.

²¹ Siehe unten für mehr Informationen.

damit die große Mehrheit der international Schutzberechtigten faktisch aus, was auch vom Bundesverwaltungsgericht nicht in Abrede gestellt, sondern explizit angenommen wird.²²

Diese formale (angebliche) Inländer:innengleichbehandlung führt in der Praxis daher zu einer Diskriminierung beim Zugang zu Sozialleistungen und stellt ein strukturelles Defizit dar. Deshalb hat die Europäische Kommission im Januar 2023 ein Vertragsverletzungsverfahren gegen Griechenland eingeleitet. In dem entsprechenden Aufforderungsschreiben INFR (2022) 2044 beanstandete die Kommission eine mangelhafte Umsetzung von Artikel 29 der Qualifikationsrichtlinie.²³ Auch mehr als drei Jahre nach Einleitung des Vertragsverletzungsverfahrens hat Griechenland jedoch keine Schritte unternommen, um die EU-Rechtsnormen einzuhalten.²⁴

Die einzige Leistung ohne Mindestaufenthaltsdauer ist das garantierte Mindesteinkommen (EEE), ein sehr niedrig bemessener Mindestbetrag pro Haushalt, der strenge Kriterien der Bedürftigkeit und der „dauerhaften und rechtmäßigen“ Wohnsitznahme voraussetzt. Die Definition von „Haushalt“ führt dazu, dass Personen, die mangels eigener Wohnung bei anderen unterkommen, oft keinen eigenen Anspruch haben, und Bewohner:innen von Lagern werden rechtlich nicht als Haushalte im Sinne der Regelung erfasst. Der griechische Ombudsmann sieht auch hier strukturelle Ungleichbehandlung gegenüber griechischen Staatsangehörigen²⁵ und die EU-Kommission hat wegen Verstößen gegen die EU-Qualifikationsrichtlinie ein Vertragsverletzungsverfahren gegen Griechenland eingeleitet²⁶, ohne dass bislang substantielle Reformen umgesetzt wurden.

Hinsichtlich obdachloser Menschen wird eine Obdachlosenbescheinigung gefordert, welche die Stadtverwaltung von Athen nur für Personen ausstellt, die auf der Straße leben und von Mitarbeitenden des Zentrums für Aufnahme und Solidarität der Gemeinde Athen (KYADA) im Rahmen ihrer Straßensozialarbeit registriert wurden. Letztere stellt eine Obdachlosenbescheinigung nur für bestimmte Zwecke aus, etwa zur Beantragung von Sozialleistungen, und nur, sofern alle anderen Anspruchsvoraussetzungen erfüllt sind. Dazu gehört der Besitz einer gültigen Aufenthaltserlaubnis (ADET), einer Steueridentifikationsnummer (AFM) und TAXISnet-Zugangsdaten. Aus diesen Gründen sind viele Obdachlose nicht in der Lage, eine Obdachlosenbescheinigung zu erhalten, um die Voraussetzungen für den Bezug des Garantierten Mindesteinkommens zu erfüllen. Hinzu kommt, dass KYADA über keine Dolmetschenden verfügt und daher mit Personen, die weder Griechisch noch Englisch sprechen, nicht kommunizieren kann.²⁷

²² So auch BVerwG, Urteil vom 16. April 2025, BVerwG 1 C 18.24, Rn. 51 f.

²³ Europäische Kommission, Vertragsverletzungsverfahren im Januar: wichtigste Beschlüsse, 2023, online abrufbar unter: <https://gogl.to/3uL8>.

²⁴ RSA, Recognised Refugees 2025, März 2025.

²⁵ Ombudsmann, Πρότασεις για τα προνοιακά προγράμματα «Ελάχιστο Εγγυημένο Εισόδημα» και «Επίδομα Στέγασης», 103/2020, 6. Juli 2020.

²⁶ Europäische Kommission, Vertragsverletzungsverfahren im Januar: wichtigste Beschlüsse, 2023, online abrufbar unter: <https://gogl.to/3uL8>.

²⁷ RSA, Recognised Refugees 2025, März 2025.

4. Obdachlosigkeit in Griechenland

Es gibt in Griechenland keine rechtliche Grundlage für eine nationale Datenerhebung zur Obdachlosigkeit. Lediglich gemäß dem Präsidialdekret 77/2023 müssen sich alle Einrichtungen für Obdachlose (Notunterkünfte und Herbergen) im digitalen Register eintragen lassen und alle Gemeinden, die das Programm „Wohnraum und Arbeit für Obdachlose“ umsetzen, müssen Daten an das Ministerium für Soziale Kohäsion und Familie übermitteln.

Im Jahr 2023 gab es offiziell 1.387 obdachlose Menschen in Griechenland. Diese Zahl umfasste jedoch nur Personen in Notunterkünften und Unterkünften für Obdachlose (z. B. Obdachlosenheimen), jedoch keine Personen, die auf der Straße leben, in Einrichtungen untergebracht sind, in inoffiziellen Unterkünften leben oder bei Familie/Freunden wohnen.²⁸

Zugleich gab es im Jahr 2024 – die letzte offizielle Angabe – landesweit 1.070 Betten in Obdachlosenunterkünften, davon 401 in Übergangsunterkünften und 669 in Schlafsälen. Im Jahr 2025 gaben 117 von 145 Gemeinden (81 %) an, über keinerlei Notunterkünfte zu verfügen.²⁹

Bereits die offiziellen Zahlen sind somit weit höher, als die zur Verfügung stehenden Unterkünfte – ohne dabei die geographischen Verteilungen zu beachten.

Zugleich muss jedoch davon ausgegangen werden, dass die tatsächliche Anzahl an obdachlosen Menschen in Griechenland weit mehr Personen umfasst. Zum einen, weil die Zahl der ODEC nur Personen berücksichtigt, die sich in Not- und Obdachlosenunterkünften aufhalten, jedoch keine Personen, die auf der Straße oder in inoffiziellen Unterkünften leben.³⁰

Zum anderen bildete im Oktober 2025 die Athener Gemeinde mit der Panteion- Universität ein Team aus 300 Personen, um die unsichtbare Obdachlosigkeit der Stadt zu erforschen. Sie berichten von mindestens 1.000 undokumentierten obdachlosen Menschen allein in Athen. Ihren Aussagen zufolge, umfasst diese Zahl nicht die vermutlich hohen Zahlen in den Randbezirken, sowie die „verdeckte Obdachlosigkeit“ welcher Frauen aufgrund von sexueller Diskriminierung ausgesetzt sind.³¹

Eine Studie im Jahr 2013/2014 zeigt auf, dass im Großraum Athen rund 17.800 Menschen in die Kategorien „Dachlosigkeit“ und „Wohnungslosigkeit“ fielen im Sinne der ETHOS-Typologie.³² Sichtbare Wohnungslosigkeit umfasste etwa 4.400 Personen in formellen Einrichtungen wie Notunterkünften sowie 1.200–2.360 Menschen, die dauerhaft oder zeitweise auf der Straße lebten. Hinzu kamen etwa 9.000 Personen in institutionellen Settings wie Krankenhäusern, Heimen oder Haftanstalten, die als formal wohnungslos gelten, weil dort keine angemessene Wohnversorgung gesichert ist.

Besonders gravierend ist jedoch die verdeckte Wohnungsnot: Für Attika (die Region, in der Athen liegt) werden Schätzungen von ca. 17.000 Menschen die im Freien schlafen („sleeping rough“)

²⁸ OECD, Country Note: Data on homelessness in Greece, online abrufbar unter: <https://bitl.to/5WG0>; European Social Service Index, Greece, Factsheet 2025, online abrufbar unter: <https://tinyurl.com/2xrogbzj>.

²⁹ European Social Service Index, Greece, Factsheet 2025.

³⁰ ebd.

³¹ In, Mindestens 1.000 Obdachlose in Athen – Abend auf den Straßen der Stadt im Regen; 21.10.2025, online abrufbar unter: <https://gogl.to/3uKy> (Übersetzung im Anhang); siehe zur „verdeckten Obdachlosigkeit“ von Frauen unter: VI. 2.

³² Arapoglou V.P., Gounis K., Caring for the Homeless and the Poor in Greece: Implications for the Future of Social Protection and Social Inclusion, Oktober 2014, online abrufbar unter: <https://bitl.to/5WGGE>.

und insgesamt bis zu rund 500.000 Menschen, die als obdachlos gelten bzw. in extrem prekären, unsicheren oder inadäquaten Wohnbedingungen leben genannt.³³

Es kann davon ausgegangen werden, dass diese Zahl im Hinblick auf die Covid-19 Pandemie, eine Inflationsrate von 3%, einer Erwerbslosenquote von 10% im Jahr 2024³⁴ sowie der steigenden Mietpreise jedenfalls nicht zurückgegangen ist. Zu bedenken ist zudem, dass 53,2 % der Arbeitslosen langzeit-, d. h. seit mehr als 12 Monaten arbeitslos sind.³⁵ Knapp 20 % der Bevölkerung waren 2024 armutsgefährdet, dies allein sind bereits 2,7 Millionen Menschen.³⁶

5. Zusammenfassung

Trotz einzelner wirtschaftlicher Verbesserungen befindet sich Griechenland weiterhin in einer sozialen und politischen Krise, die sich besonders auf international Schutzberechtigte auswirkt. Restriktivere migrationspolitische Gesetze, der Rückgang zivilgesellschaftlicher Unterstützung und fehlende Integrationsstrukturen verschärfen die Situation.

Die Situation wird zudem durch eine ausgeprägte Wohnungsnot verschärft. Offizielle Statistiken erfassen nur einen kleinen Teil der tatsächlichen Obdachlosigkeit, während die Zahl der verfügbaren Plätze in Notunterkünften deutlich unter dem tatsächlichen Bedarf liegt.

Der Zugang zu zentralen Dokumenten wie Aufenthaltstitel, Steuer- und Sozialversicherungsnummer ist mit erheblichen bürokratischen Hürden und langen Verzögerungen verbunden. Da diese Dokumente Voraussetzung für Arbeit, Sozialleistungen, Gesundheitsversorgung und Wohnraum sind, führt ihr Fehlen häufig zu faktischem Ausschluss von grundlegenden Rechten.

Zugleich sind Sozialleistungen aufgrund strenger Voraussetzungen für viele international Schutzberechtigte kaum erreichbar, während Wohnungsnot und ein Mangel an Unterkünften das Risiko von Obdachlosigkeit deutlich erhöhen. Insgesamt können viele international Schutzberechtigte ihre formalen Rechte in der Praxis nicht wahrnehmen und nur schwer ein eigenständiges Leben aufbauen.

III. Unterbringung

1. Allgemeine Situation

International Schutzberechtigte müssen die Aufnahmezentren für Asylsuchende in der Regel innerhalb von 30 Tagen nach Statuszuerkennung verlassen. In dieser Zeitspanne ist es den Allermeisten nicht möglich, ihre Papiere wie ADET, noch andere zentrale Dokumente zu erhalten.

³³ European Federation of National Organisations Working with the Homeless (FEANTSA), 7th Overview of Housing Exclusion in Europe, Mai 2022, online abrufbar unter: <https://bitl.to/5kOw>; Collective Aid, Hidden Homelessness: People on the move faced with Athens' harsh reality, 14. Dezember 2024, online abrufbar unter: <https://bitl.to/5kOx>.

³⁴ Statistisches Bundesamt, Europa in Zahlen, Griechenland, online abrufbar unter: <https://bitl.to/5Wmx>; die Quote liegt bei ausländischen Menschen sogar bei knapp 15 %.

³⁵ Dr. Apostolos Kapsalis, Sachverständigengutachten, Berufsperspektiven für anerkannte Flüchtlinge in Griechenland: Der Fall von somalischen und palästinensischen Staatsbürgern, März 2025, online abrufbar unter: <https://bitl.to/5iB3>.

³⁶ Statistisches Bundesamt, Europa in Zahlen, Griechenland.

Eine Wohnungsanmietung oder Zugang zu Unterstützung – sei es auch nur durch Unterbringung in einer Obdachlosenunterkunft – ist allein aus diesem Grunde schon nicht möglich.

Erschwerend hinzukommt, dass die gesetzlich vorgesehenen Geldleistungen durch den griechischen Staat für Menschen im Asylverfahren 2024 zunächst für sieben Monate ausgesetzt wurden. Seit Ende März 2025, als das von dem EU-Fonds für Asyl, Migration und Integration (AMIF) finanzierte Umsetzungsprogramm abgeschlossen wurde, wurde keine Rate mehr ausgezahlt, noch wurde eine neue Aufforderung des Ministeriums für Migration und Asyl zur Fortsetzung der Beihilfe veröffentlicht oder ist in Kürze zu erwarten. Nach Angaben der Europäischen Kommission verweist das Ministerium auf anstehende politische Entscheidungsprozesse hinsichtlich der Auswahl der Stelle, mit der künftig bei der Umsetzung der Leistungszahlung zusammengearbeitet werden soll, ohne jedoch konkrete Maßnahmen für die Wiederaufnahme dieser Leistung in der Zukunft zu nennen.³⁷

Angesichts des Fehlens von ausreichend Nahrung, Hygienemitteln wie Toilettenpapier, Windeln, Shampoo usw., Kleidung, oftmals auch Decken, Matratzen und Mittel zur grundlegenden Bedürfnisversorgung in den Aufnahmezentren für Asylsuchende, sind Betroffene bereits während des Asylverfahrens finanziell auf sich allein gestellt, was zu bereits extrem prekären Situationen während des laufenden Asylverfahrens führt. Nach Schutzzuerkennung wird Menschen dann auch die bereits oftmals erniedrigende und unmenschliche Unterbringung in den Aufnahmezentren entzogen. Vor diesem Hintergrund führt dies für international Schutzberechtigte regelmäßig zu Obdachlosigkeit, auch bei vulnerablen Personen und Familien.³⁸ Obdachlosenunterkünfte im Großraum Athen sind überfüllt, verlangen umfangreiche Dokumente (einschließlich aktiver AMKA und medizinischer Untersuchungen) und Sprachkenntnisse in Griechisch oder Englisch, sodass international Schutzberechtigte faktisch kaum Zugang haben.³⁹

2. Das Register von Obdachlosenunterkünften

Seit Oktober 2022 gibt es in Griechenland die Pflicht zur Führung eines Registers von Obdachlosenunterkünften.⁴⁰ Das Register wird auf den Infrastrukturen der IDIKA A.G. (E-Government im Bereich der Sozialversicherung A.G.) im Auftrag des Ministeriums für Soziale Kohäsion und Familie geführt. In das Register von Obdachlosenunterkünften werden folgende Daten eingetragen:

- a. Allgemeine Angaben zur Einrichtung, insbesondere den Namen, den Sitz, den geografischen Tätigkeitsbereich, die Kontaktdaten, die Art der Einrichtung, die angebotenen Dienstleistungen, die Gründungs- und Betriebsgenehmigung, die internen Betriebsvorschriften und die Öffnungszeiten.

³⁷ RSA, International Human Rights Day: The unseen reality in refugee camps, online abrufbar unter: <https://bitl.to/5WUQ>.

³⁸ Siehe z.B. Entscheidung des EGMR, 23.07.2024, No. 20399/24 zur Unterbringung einer anerkannten Familie, online abrufbar unter: <https://gogl.to/44iR> sowie dazu: Equal Rights Beyond Borders, European Court of Human Rights orders to accommodate family with infant and ensure medical care, 25.07.2024, online abrufbar unter: <https://bitl.to/5p6v>.

³⁹ Siehe nachfolgenden Abschnitt.

⁴⁰ Amtsblatt Nr. 5252, Ministerialbeschluss Nr. Δ130IK.92262/5-10-2022 regelt die Einrichtung und Betrieb des Registers der Einrichtungen und Strukturen für die Bereitstellung von Dienstleistungen für Obdachlose sowie des Registers für Wohnraumanträge verfügbar: <https://bitl.to/5Whg>.

- b. Die Einrichtung, die die Struktur finanziert und betreibt, sowie Angaben zur wissenschaftlichen Leitung und zur Koordination oder Leitung.
- c. Die Zielgruppe, die betreut wird.
- d. Die Kapazität und Verfügbarkeit der Unterbringungsstrukturen in Betten. Die Verfügbarkeitsdaten sollen in Echtzeit von der Einrichtung, die den Antrag auf Unterkunft gestellt hat, zugänglich gemacht werden.
- e. Angaben zum Personal der Einrichtung nach Fachgebiet und Beschäftigungsstatus.
- f. Die Liste der beigefügten Unterlagen, sofern erforderlich. Insbesondere Genehmigung oder Antrag auf Erteilung einer Gründungs- und Betriebsgenehmigung, interne Betriebsordnung, Prüfberichte der zuständigen Dienststellen der Regionalverbände und Jahresbericht über die bauliche und finanzielle Lage der Einrichtung an die Direktion für Armutsbekämpfung gem. Art. 10 Abs. 2 Ministerialentscheidung Δ23/οικ.19061-1457/2016.

Das Register und insbesondere die Informationen zur Verfügbarkeit und Kapazität sind nicht frei zugänglich und sind ausschließlich für das Personal der im Register eingetragenen Organisationen sowie für den Generaldirektor für soziale Kohäsion und befugte Mitarbeitende der Direktion für Armutsbekämpfung zugänglich.

Ein Antrag auf Unterbringung in einer der Unterkünfte ist ausschließlich elektronisch durch befugte Solzialarbeitende und andere geschulte Mitarbeitende der gelisteten Strukturen sowie zertifizierter Einrichtungen und Strukturen, die im Bereich der Erbringung von Dienstleistungen für Obdachlose tätig sind zu stellen.⁴¹

Eine öffentliche Darstellung von freien Schlafplätzen ist nicht verfügbar, lediglich die offizielle Gesamtzahl an verfügbaren Betten in gesamt Griechenland ist mit 1.070 angegeben – wobei es sich um eine nicht aktualisierte, veraltete Angabe handelt.⁴²

3. Eine Übersicht über Wohnungslosenunterkünfte und ihre Kapazitäten

Neben dem oben beschriebenen Register für Obdachlosenunterkünfte, gibt es eine Auflistung aller Unterkünfte für obdachlose Menschen auf der Website der OPEKA (Öffentliche Einrichtung für Sozialleistungen und soziale Solidarität).⁴³

Die offizielle Website über öffentliche Einrichtungen für Obdachlose und Sozialleistungen wurde seit 2020 nicht mehr aktualisiert. Die dort enthaltenen Statistiken beziehen sich lediglich auf den Zeitraum 2014-2018, aktuellere Informationen sind nicht zu finden. Zudem ist die Website ausschließlich auf Griechisch verfügbar.

Von den gelisteten zwanzig Einrichtungen für obdachlose Menschen, sind sechs Einrichtungen entweder ausschließlich Tageszentren oder aber nur administrative Einrichtungen. Eine Einrichtung – Sozial Hostels für Obdachlose des Roten Kreuzes – in Athen existiert nicht mehr. Somit gibt es in ganz Griechenland **13 Einrichtungen**, die für eine oder mehrere Nächte Menschen ohne Obdach aufnehmen.

⁴¹ Art. 3 Ministerialbeschluss Nr. Δ130IK.92262/5-10-2022.

⁴² Ministerium für soziale Kohäsion und Familie, Obdachlosenunterkünfte, online abrufbar unter: <https://bitl.to/5Whx>.

⁴³ Website der OPEKA, online abrufbar unter: <https://bitl.to/5WzU> (nur auf Griechisch).

Personen, die von den Einrichtungen aufgenommen werden möchten, müssen bestimmte Voraussetzungen erfüllen. Diese variieren teilweise je nach Einrichtung, jedoch überschneiden sich die Mindestvoraussetzungen grundsätzlich.

a. Aufnahmevoraussetzungen der Obdachloseneinrichtungen

Die Aufnahmevoraussetzungen sind durchschnittlich die Folgenden (eine ausführliche Auflistung für alle Einrichtungen ist in Anlage 1 zu finden):⁴⁴

- Antrag – durch zertifizierte Person eingereicht
- **Gültiges Ausweisdokument** – inklusive Aufenthaltserlaubnis
- **Ärztliches Gutachten** (Blutbild zur Feststellung meldepflichtiger Krankheiten, EKG, Röntgenaufnahme des Brustkorbs, dermatologische Untersuchung)
- **Psychiatrisches Gutachten** eines öffentlichen Krankenhauses
- **Steuerbescheid des Vorjahres**
- Familienstandsbescheinigung
- In vielen Fälle Nachweis, dass **vorheriger Wohnsitz** im Bezirk war (z.B. Piräus)

Zudem verfügen die Einrichtungen flächendeckend über keine eigenen Dienste fürs Dolmetschen, sodass nur Menschen, die Griechisch oder Englisch sprechen aufgenommen werden.⁴⁵

Gleichzeitig werden oftmals aus Sicherheitsgründen keine Familien oder alleinstehende Frauen aufgenommen.⁴⁶

b. Aufnahmekapazitäten der Unterkünfte

Die Obdachloseneinrichtungen haben sehr begrenzte Kapazitäten – insbesondere im Hinblick auf die oben dargestellte Situation der Obdachlosigkeit in Griechenland. Insbesondere in den kälteren Monaten sind die Unterkünfte regelmäßig überlastet und ganzjährig verfügen alle Einrichtungen über lange Wartelisten.⁴⁷

Insbesondere die Zahl männlicher, älterer, griechischer Staatsangehörige ist in den letzten Jahren aufgrund der zunehmenden Altersarmut erheblich gestiegen. Die Kapazität der Obdachlosenunterkünfte ist somit voll ausgeschöpft und die Nachfrage um einiges höher als das Angebot.⁴⁸

c. Aufnahme von international Schutzberechtigten

Es gibt in Griechenland keine Unterkünfte speziell für anerkannte Flüchtlinge oder subsidiär Schutzberechtigte. Die begrenzte Kapazität allgemein und die langen Wartelisten führen dazu, dass eine Aufnahme in Obdachloseneinrichtungen kaum möglich ist. Viele Unterkünfte sehen

⁴⁴ Ausführliche Auflistung aller Einrichtungen und die dazu erhaltenen Informationen – **Anlage 1**.

⁴⁵ So explizit z.B. das Mehrzweckzentrum des Zentrums für Aufnahme und Solidarität von Athen (KYADA), siehe dazu: AIDA country report: Greece, Seite 259,260.

⁴⁶ ebd.

⁴⁷ Schriftliche Antwort des Griechischen Roten Kreuz – **Anlage 2**; Protokoll des Telefongesprächs mit der Obdachlosenunterkunft der Stadt Thessaloniki – **Anlage 3**.

⁴⁸ ebd.; Sammlung von griechischen und internationalen Nachrichtenbeiträgen zur Obdachlosigkeit in Griechenland – **Anlage 4**.

zudem eine Quote von mindestens 75% der Betten für griechische Staatsangehörige vor, was die Anzahl der in Frage kommenden Betten in den Einrichtungen weiter massiv verringert. Zusätzlich können aufgrund der Sprachbarriere die Voraussetzungen hinsichtlich des Erfordernisses Griechisch oder Englisch zu sprechen, selbst theoretisch vorhandene Kapazitäten nicht wahrgenommen werden.

Unabhängig von den fehlenden Kapazitäten, sind die offiziellen Voraussetzungen zur Aufnahme in eine Obdachloseneinrichtung für rückkehrende international Schutzberechtigte bereits nicht erfüllbar. Entgegen dem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 16. April 2025⁴⁹, ist es rückkehrenden international Schutzberechtigten nicht möglich, nach ihrer Ankunft Zugang zu den oben beschriebenen Unterkünften zu erhalten. Auch das Bundesverwaltungsgericht hat keine entsprechenden Beweise zum tatsächlichen Zugang zu sog. Notschlafstätten erhoben.

Zunächst ist das Vorliegen einer gültigen Aufenthaltserlaubnis vorausgesetzt – nur in sehr wenigen Ausnahmen kann auch eine abgelaufene Aufenthaltserlaubnis ausreichen. Wie oben dargestellt, kann dies bereits eine lange Zeit in Anspruch nehmen. Rückkehrende erhalten am Flughafen keinerlei Informationen auf einer für sie verständlichen Sprache, wo und mit welchen Schritten eine neue ADET beantragt werden kann. Unabhängig von der realen Gefahr der Kriminalisierung nach dem neuen Asylgesetz, ist während der Neubeantragung und der Wartezeit eine Aufnahme in einer Einrichtung nicht möglich.

Zudem erfordert die Aufnahme in eine Obdachloseneinrichtung sowohl eine medizinische Untersuchung inklusive Blutbild, EKG und Röntgenaufnahme sowie ein psychiatrisches Gutachten eines ausgewiesenen Krankenhauses. Für beide Gutachten ist somit Zugang zum Gesundheitswesen in Griechenland und damit neben einer gültigen ADET (Aufenthaltserlaubnis) auch eine gültige AMKA (Sozialversicherungsnummer) erforderlich. Der Erhalt einer AMKA erfordert jedoch neben einer ADET sowohl einen Wohnsitznachweis sowie einen Arbeitsvertrag bzw. eine Einstellungsbestätigung.⁵⁰

Nicht zuletzt ist es rückkehrenden international Schutzberechtigten unmöglich einen Steuerbescheid des vorherigen Steuerjahres vorzuzeigen. Zum einen sind dafür nicht nur eine gültige ADET, AMKA und AFM (Steuernummer) erforderlich, was wiederum nicht nur einen Wohnsitz, Arbeitsnachweis, sondern auch ein Bankkonto voraussetzt, zudem setzt dies auch eine vorherige Arbeitsaufnahme und somit legale Einnahmen in Griechenland voraus.

Schließlich erfordern einige Einrichtungen – wie beispielsweise beide Einrichtungen in Piräus – einen vorherigen Wohnsitz in der Gemeinde, welcher bei rückkehrenden international Schutzberechtigten in den allermeisten Fällen nicht vorlag.

4. Das Programm „Wohnen und Arbeiten für Obdachlose“ in Griechenland

Das Programm „Wohnen und Arbeiten für Obdachlose III“ wird seit 2026 als Nachfolgeprogramm von „Unterkunft & Integration“ (2014–2018), des Programms „Wohnen

⁴⁹ BVerwG, Urteil vom 16. April 2025, BVerwG 1 C 18.24, Rn. 41.

⁵⁰ Siehe oben unter: II. 2.

und Arbeit für Obdachlose I” (2018–2022) sowie „Wohnen und Arbeit für Obdachlose II“ (2022–2026) weitergeführt.⁵¹

Das Budget des Programms „Wohnen und Arbeit für Obdachlose II“ lag bei 10.000.000 Euro. Das Programm umfasste jedoch grade einmal 868 Begünstigte – wobei 228 Personen eine Subvention für ihren Arbeitsplatz oder ihre Berufsausbildung erhielten. Das Programm „Wohnen und Arbeit für Obdachlose III“ umfasst ein Budget von 20.000.000, und soll 1.597 Personen – ca. 900 Haushalte – unterstützen. Diese Zahl umfasst nach derzeitigem Kenntnisstand auch die Personen/Haushalte aus dem vorherigen Programm.

Begünstigte des Programms sind:

- Familien und Einzelpersonen, die in Übergangsunterkünften für Obdachlose und Nachtunterkünften untergebracht sind,
- Familien und Personen, die von den Sozialdiensten der Gemeinden als obdachlos registriert sind, die auf der Straße oder in ungeeigneten Unterkünften leben,
- Frauen, die in Frauenhäusern für Opfer von Gewalt untergebracht sind und keinen Zugang zu Wohnraum haben,
- Personen, die in Notunterkünften von sozialen Wiedereingliederungseinrichtungen für drogenabhängige Personen gemäß Gesetz 4139/2013 (A' 74) untergebracht sind und keinen Zugang zu Wohnraum haben.⁵²

Art. 4 des Ministerialdekrets regelt zudem die Mindestvoraussetzungen für die Aufnahme in das Programm, diese sind:

- **Bescheinigung über den Aufenthalt** in einer Übergangsunterkunft, Schlafsaal, Frauenhaus oder vorübergehende Unterkunft für soziale Wiedereingliederung zertifizierter Therapieprogramme für abhängige Personen oder Bescheinigung des Sozialdienstes oder des Gemeindezentrums, dass der Begünstigte auf der Straße oder in ungeeigneten Unterkünften lebt,
- Sozialbericht von Sozialarbeitenden der oben genannten Einrichtungen oder des Sozialdienstes oder des Gemeindezentrums der Gemeinde,
- Bewertungsbericht von Sozialarbeitenden der berechtigten Einrichtung, der die Möglichkeit der Aufnahme des Begünstigten in das Programm belegt,
- **Einkommensteuererklärung und Steuerbescheid** des letzten Steuerjahres und aktuelle Bescheinigung über die angegebene Vermögenslage der begünstigten Person,
- Personalausweis oder **Aufenthaltsgenehmigung**,
- **ärztliche Gutachten**, aus denen hervorgeht, dass die Person nicht an einer Hautkrankheit oder einer durch die Luft übertragbaren Krankheit leidet und dass sie keine Funktionsbeeinträchtigung oder Verhaltensstörung aufgrund einer schweren psychischen Erkrankung aufweist, die ein Zusammenleben unmöglich macht.

⁵¹ Informationen zum Programm online abrufbar unter: <https://bitl.to/5WnG>; Joint Ministerial Decision 1301/2024 - Government Gazette 4766/B/20-8-2024, online abrufbar unter: <https://bitl.to/5m30>; „Festlegung der Bedingungen und Voraussetzungen für die Umsetzung des Programms mit dem Titel „Wohnraum und Arbeit für Obdachlose“, online abrufbar unter: <https://bitl.to/5WnH>.

⁵² Art. 3 Ministerialdekret Nr. Δ13/0IK. 42815.

Grundsätzlich ist die Teilnahme an dem Programm für Drittstaatenangehörige und internationale Schutzberechtigte möglich. Erforderlich ist eine gültige Aufenthaltsgenehmigung oder eine Bescheinigung über die Einreichung von Unterlagen für die erstmalige Erteilung oder Verlängerung derselben.⁵³ Dies geht mit den bereits oben ausführlich beschriebenen Problemen einher.

Zudem erfordert auch die Aufnahme in das Programm “Wohnen und Arbeit für Obdachlose” Zugang zum Gesundheitssystem, um die vorausgesetzten medizinischen Gutachten vorzulegen. Die dadurch notwendige AMKA erfordert wiederum einen Wohnsitznachweis sowie einen Arbeitsvertrag bzw. eine Einstellungsbestätigung. Des Weiteren ist auch das Vorlegen eines Steuerbescheids des Vorjahres für rückkehrende international Schutzberechtigte nicht möglich.⁵⁴

Die Aufnahme in das Programm scheitert jedoch regelmäßig bereits daran, dass eine vorherige Aufnahme in einer Obdachloseneinrichtung vorausgesetzt ist, was – wie oben dargestellt – für international Schutzberechtigte und insbesondere für Rückkehrende nicht durchführbar ist.

5. Zusammenfassung

International Schutzberechtigte müssen die Aufnahmezentren in Griechenland meist innerhalb von 30 Tagen nach Anerkennung verlassen, ohne in dieser Zeit Zugang zu notwendigen Dokumenten, Unterstützung oder Wohnraum zu erhalten. Gleichzeitig wurden staatliche Geldleistungen eingestellt, sodass viele Betroffene unmittelbar in Armut und Obdachlosigkeit geraten.

Der Zugang zu den nur sehr gering vorhandenen Obdachlosenunterkünften ist aufgrund mangelnder Kapazitäten, langer Wartelisten, umfangreicher Dokumentenanforderungen und fehlender Sprachmittlung für international Schutzberechtigte kaum möglich. Zwar existiert ein nationales Register für Obdachlosenunterkünfte, doch Informationen über verfügbare Plätze sind nicht öffentlich zugänglich und Zahlen und Statistiken zu diesen veraltet.

Auch staatliche Programme zur Unterstützung obdachloser Menschen setzen Voraussetzungen wie gültige Dokumente, medizinische Gutachten und Steuerunterlagen voraus, die viele – insbesondere rückkehrende international Schutzberechtigte – nicht erfüllen können.

IV. Unterstützungsprogramme

1. Helios + Programm

Das HELIOS + Programm in Griechenland ist ein überregionales Integrationsprojekt, das darauf abzielt, Menschen mit internationalem Schutz (Flüchtlingsstatus und subsidiären Schutz) sowie Personen mit vorübergehendem Schutz bei der Integration in die griechische Gesellschaft zu unterstützen. Die enthaltenen Projekte sollen Dienstleistungen anbieten zur Förderung der Integration in den Arbeitsmarkt und das sozioökonomische Leben.

⁵³ Art. 3.7.6 des Ministerialbeschlusses Nr. Δ13/OIK. 4281.

⁵⁴ Siehe unter: II. 2.

Die Maßnahmen sollen Karriereberatungen in Verbindung mit beruflichen Ausbildungsprogrammen vorsehen, sowie Griechischkurse, Integrationsberatung und Mietzuschüsse. Das Portfolio umfasst dabei 13 Projekte – eins in jeder griechischen Region.

Die HELIOS+-Projekte werden von der Internationalen Organisation für Migration (IOM) und ihren Partnern in allen Regionen Griechenlands durchgeführt und vom Europäischen Sozialfonds (ESF+) kofinanziert.

Im geplanten Zeitraum von 2025 bis 2028 sollen 4.323 Plätze zur Verfügung stehen. Dem gegenüber stehen jedoch ca. 96.438 aktive Aufenthaltstitel mit internationalem Schutz und ca. 35.000 Aufenthaltstitel mit vorübergehendem Schutz. Gleichzeitig warten Stand Ende 2025 19.398 international Schutzberechtigte auf die Erstaussstellung ihrer Aufenthaltstitel sowie 7.640 Personen auf eine Neuausstellung/Verlängerung.⁵⁵

Zugangsvoraussetzung zu HELIOS + ist die Schutzzuerkennung innerhalb der letzten 24 Monate und das Vorliegen einer gültigen ADET. Dies ist bereits für viele rückkehrende international Schutzberechtigte nicht leistbar – insbesondere da die Ersterteilung der ADET und TDV (Reisedokument) nach Schutzzuerkennung bereits mehrere Monate dauert, sodass schon einige Zeit vergangen ist, bis die Personen nach Deutschland reisen können. Dort vergingen zumeist mehrere Jahre, bis es zu einer finalen Entscheidung über einen Asylantrag kam und trotz Wiederaufnahme der Asylverfahren dauern die Verfahren inklusive Gerichtsverfahren noch immer erhebliche Zeit. Nach einer Rückkehr muss somit zumeist eine neue gültige ADET beantragt werden, was mit einem weiteren erheblichen Zeitaufwand verbunden ist.

Zudem besteht rein faktisch bereits kein Zugang mehr zu den weit überwiegenden vorgesehenen Projekten unter HELIOS +.

Die 13 regionalen Projekte weisen unterschiedliche Laufzeiten auf und eine Bewerbung muss in jedem Fall mindestens sechs Monate vor Programmende erfolgen. Dabei ist zu beachten, dass sechs Programme bereits im Juni 2026 auslaufen und vier weitere zwischen August und Oktober desselben Jahres enden, sodass in vielen Regionen keine Neuaufnahmen mehr erfolgen kann. Lediglich ein Projekt läuft bis Ende 2026, sodass eine Bewerbung noch bis Juni 2026 erfolgen kann und zwei Projekte laufen bis Mitte 2027.⁵⁶

Gleichzeitig hat der griechische Migrationsminister T. Plevris angekündigt, die vorgesehenen Mietzuschüsse im Rahmen von HELIOS+ einzustellen und die Gelder anderweitig einzusetzen. Ein Abkommen dazu wurde bereits im Oktober 2025 unterschrieben.⁵⁷

Somit sind sowohl die Programme unter HELIOS + weit überwiegend nicht länger zugänglich, als auch die vorgesehenen Geldleistungen in Form von Mietzuschüssen nicht mehr vorgesehen.

2. Überbrückungsprogramm

Zugleich läuft ein sogenanntes Überbrückungsprojekt zwischen Deutschland und Griechenland. Das Projekt soll eine Rückkehr von international Schutzberechtigten nach Griechenland ermöglichen wobei die anschließende Aufnahme in das HELIOS+-Programm avisiert ist. Das

⁵⁵ RSA, Recognized refugee statistics in Greece, März 2026.

⁵⁶ HELIOS + Programmseite, online abrufbar unter: <https://greece.iom.int/helios>.

⁵⁷ Ekathemerini, Migration Ministry signs new agreement to cut costs on asylum seekers services, 6. Oktober 2025, online abrufbar unter: <https://bitl.to/5hzy>.

Projekt wird zu 100 % von der Europäischen Kommission finanziert und hat ein Gesamtfinanzvolumen von 5 Mio. Euro – ein Umfang, der zu einer Finanzierung einer nennenswerten Zahl international Schutzberechtigter gerade nicht ausreicht.⁵⁸

Das Projekt soll für Personen zugänglich sein, die innerhalb der letzten 20 Monate internationalen Schutz in Griechenland erhalten haben, deren Asylantrag in Deutschland abgelehnt bzw. als unzulässig beschieden (vollziehbar ausreisepflichtig) wurde und die die Leistungen aus dem früheren HELIOS-Programm nicht vollumfänglich in Anspruch genommen haben.⁵⁹

Bei Aufnahme in das Programm sollen die betreffenden Personen nach Wiedereinreise in Griechenland am Flughafen abgeholt werden und in eine vorübergehende Unterkunft transportiert werden, wo sie maximal vier Monate untergebracht werden sollen. Dort sollen sie Zugang zu Sozialberatung (einschließlich Abklärung medizinischen Unterstützungsbedarfes) und Unterstützung bei der Antragstellung für HELIOS+ erhalten. Zudem soll es einen Anspruch auf Bargeldunterstützung für bis zu zwei Monate nach Ankunft in Griechenland (pro Monat 75 Euro für eine Person, 135 Euro für zwei Personen, 160 Euro für drei Personen und 210 Euro für vier Personen) geben.⁶⁰

Bis Oktober 2025 haben lediglich 50% der Personen, die einen Antrag auf Aufnahme in das Überbrückungsprogramm gestellt haben, eine Zusage erhalten und lediglich 16 Personen wurden tatsächlich in das Projekt in Griechenland aufgenommen.⁶¹

Diese Personen wurden am Flughafen abgeholt und in ein Camp in Serres überführt. Bei diesem Camp handelt es sich um das „Controlled Access Facility for Temporary Accommodation of Asylum Seekers Serres“.⁶² Dieses Containerdorf dient nicht nur als Erstaufnahmeeinrichtung, sondern auch als Unterkunft für anerkannte Rückkehrende.⁶³

Es besteht kaum Zugang zur Gesundheitsversorgung, das Camp liegt isoliert ohne nutzbare Anbindung an den öffentlichen Nahverkehr, es gibt vor Ort keine tragfähigen Unterstützungsstrukturen, die hygienischen Bedingungen sind schlecht, Privatsphäre ist kaum vorhanden und die Bewohnenden sind intensiven Überwachungsstrukturen ausgesetzt.⁶⁴

Diese realen Lebensbedingungen stehen im klaren Widerspruch zum erklärten Anspruch eines Integrationsprogramms, das auf ein selbstbestimmtes, unabhängiges Leben und gesellschaftliche Teilhabe hinwirken soll, und führen dazu, dass die vorgesehenen Programme eher zur Segregation in isolierten Camps beitragen, anstatt einen gleichberechtigten Zugang zu Wohnraum, Arbeitsmarkt und gesellschaftlichen Ressourcen zu eröffnen.

Im Hinblick darauf, dass die Anzahl der tatsächlich aufgenommenen Personen verschwindend gering ist, diese sodann in ein Camp, isoliert von jeglicher Infrastruktur und unter unzureichenden Lebensumständen, unterbracht werden, kann das Überbrückungsprogramm nicht als ausreichende Unterstützung zur Integration oder zum Übergang in ein selbstständiges

⁵⁸ Antwort auf Kleine Anfrage der Linken, BT-Drucksache 21/2339, 20.10.2025, online abrufbar unter: <https://bitl.to/Sims>; so auch BVerwG, Urteil vom 16. April 2025, BVerwG 1 C 18.24, Rn. 30.

⁵⁹ ebd., S. 7.

⁶⁰ ebd., S. 8.

⁶¹ ebd.

⁶² Griechisches Migrationsministerium, Allgemeine Informationen zum Camp, online abrufbar unter: <https://bitl.to/5inr>.

⁶³ Antwort auf Kleine Anfrage der Linken, BT-Drucksache 21/2339, 20.10.2025.

⁶⁴ Project Elipda e.V., Einblicke in die Geflüchtetenlager Nordgriechenlands: Erfahrungsberichte von Bewohner*innen, 02. Oktober 2024, online abrufbar unter: <https://bitl.to/5inu>.

Leben angesehen werden. Dies insbesondere, da die Finanzierung lediglich für 18 Monate durch die EU-Kommission gesichert ist, und Griechenland danach die Finanzierung übernehmen soll.⁶⁵ Das Projekt begann bereits am 01.02.2025 zu laufen, sodass im Juli 2026 die Finanzierung durch die EU abgeschlossen ist. Im Hinblick darauf, dass die griechische Regierung selbst die vorgesehenen Zahlungen unter HELIOS+ vollständig einstellen möchte/eingestellt hat, kann nicht davon ausgegangen werden, dass die Regierung auch nur eine Form der Finanzierung für das Überbrückungsprojekt übernimmt. Laut Auskunft des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge, liegen auch diesem keine Auskünfte zu einer möglichen Weiterführung des Programms durch Griechenland vor.⁶⁶

3. Zusammenfassung

Das Integrationsprogramm HELIOS+ soll international Schutzberechtigte in Griechenland durch Sprachkurse, Arbeitsmarktintegration, Beratung und Mietzuschüsse unterstützen. Die verfügbaren Plätze sind jedoch sehr begrenzt und stehen in keinem Verhältnis zur Zahl der international Schutzberechtigten und Anerkannten von vorübergehendem Schutz.

Zudem erfordert die Teilnahme eine gültige Aufenthaltserlaubnis und eine Anerkennung innerhalb der letzten 24 Monate, was viele rückkehrende international Schutzberechtigte ausschließt. Zusätzlich laufen viele regionale Projekte bereits aus und die geplanten Mietzuschüsse sollen eingestellt werden, sodass der Zugang zu HELIOS+ faktisch kaum vorhanden ist.

Das Überbrückungsprogramm zwischen Deutschland und Griechenland soll Rückkehrende vorübergehend unterstützen und den Übergang zu HELIOS+ ermöglichen. In der Praxis wurden jedoch nur sehr wenige Personen aufgenommen und die Unterbringung erfolgt in einem isolierten Camp mit schlechten Lebensbedingungen und kaum vorhandener Infrastruktur. Eine Finanzierung über Juli 2026 hinaus, welche durch Griechenland selbst erfolgen soll, ist fraglich bzw. höchst unwahrscheinlich.

V. Zugang zum Arbeitsmarkt

1. Allgemeine Situation in Griechenland

Die allgemeine Arbeitsmarktsituation in Griechenland bleibt angespannt: die Arbeitslosenquoten sind weiterhin deutlich über dem EU-Durchschnitt. 2024 lag die Gesamtarbeitslosenquote bei knapp 10%, wobei sie bei jungen Erwachsenen (zwischen 20–24 Jahre) bei über 21 % lag. Dabei handelt es sich bei 53,2% um Langzeitarbeitslose – davon knapp ein Viertel seit mehr als vier Jahren. Dies verdeutlicht, dass selbst für die Gesamtbevölkerung nur begrenzte Beschäftigungsperspektiven bestehen.

Aufgrund der weitgehenden Deregulierung des Tarifvertragssystems liegt der Abdeckungsgrad von Kollektivverträgen in Griechenland bei nur ungefähr 14% – deutlich unter dem

⁶⁵ Antwort des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge auf IFG-Anfrage vom 11.02.2026 (IFG-1421).

⁶⁶ ebd.

EU-Durchschnitt – und die meisten Löhne orientieren sich faktisch am niedrigen Mindestlohn.⁶⁷ Der Mindestlohn beträgt bei Vollzeit 880 Euro monatlich, wobei gleichzeitig die wöchentliche Arbeitszeit in Griechenland die höchste in der EU ist. Daten des statistischen Amtes der EU und OECD zeigen, dass Vollzeitbeschäftigte etwa 1.900 Stunden pro Jahr arbeiten und damit weit über dem EU-weiten Durchschnitt (1.330 Stunden in Deutschland).⁶⁸

Zugleich findet in Griechenland trotz Bemühungen der Regierung dieses zu unterbinden, weiterhin ein großer Teil der Arbeit in der sogenannten Schattenwirtschaft statt. Zwar ist der Anteil der Schattenwirtschaft am BIP laut Schätzungen seit der Krise von etwa 30% auf etwa 16–21% gesunken, doch bleibt Griechenland im EU-Vergleich ein Hochrisikoland und das Phänomen ist in bestimmten Branchen extrem ausgeprägt.⁶⁹ Die vollständig nicht angemeldete Arbeit ist durch drakonische Geldbußen (bis 10.500 Euro pro Person) formal zurückgedrängt worden, gleichzeitig haben sich andere Formen der „Teil anmeldung“ verbreitet: zu wenige Stunden oder Tage werden gemeldet, falsche Tätigkeiten angegeben, Löhne verspätet oder teilweise gar nicht gezahlt.

Besonders betroffen sind Branchen wie Gastronomie, Tourismus, Land- und Bauwirtschaft – genau jene Sektoren, in denen überproportional viele migrantisierte Personen arbeiten. Feldstudien im Lebensmittel-tourismus zeigen, dass ein Großteil der Beschäftigten mehr Tage und Stunden arbeitet, als offiziell erfasst wird, häufig ohne Bezahlung für die Mehrarbeit. Zudem werden Löhne allenfalls verspätet ausgezahlt.⁷⁰

Vor dem Hintergrund hoher Inflation und drastisch gestiegener Lebenshaltungskosten reicht das Einkommen vieler Haushalte nicht über den ganzen Monat; Umfragen zeigen, dass etwa 60% der Befragten ihre monatlichen Ausgaben mit dem Lohn nicht decken können.

Damit einhergehend erweist sich Wohnen als derzeit größtes soziales Problem in Griechenland: Mieten sind extrem hoch, freier Wohnraum – insbesondere in touristisch gefragten Regionen und auf Inseln – knapp, und ein großer Teil der Bevölkerung muss mehr als 40% des Einkommens für die Miete ausgeben. Selbst Lehrkräfte und Ärzt:innen in ländlichen- und Inselregionen leben teils in Autos, Zelten oder stark überbezahlten, schlechten Unterkünften; sie benötigen teilweise Kredite oder familiäre Unterstützung, um überhaupt eine Stelle antreten zu können.⁷¹

2. Zugang für international Schutzberechtigte

Der Zugang von Personen die internationalen Schutz genießen zum Arbeitsmarkt in Griechenland ist an die Registrierung bei den Sozialversicherungsträgern (EFKA) und den Besitz einer AMA-Nummer (Nummer der Sozialversicherung) geknüpft.⁷² Diese Nummer unterscheidet sich von der AMKA (Sozialversicherungsnummer) und bestätigt die Registrierung der Person in den Unterlagen der EFKA. Um einer Person eine AMA-Nummer auszustellen, verlangt die EFKA einen Nachweis über einen Wohnsitz in Griechenland. Dieser Nachweis kann sowohl durch einen Mietvertrag, eine Eigentums- Immobilienerklärung oder eine beglaubigte eidesstattliche Erklärung eines Dritten, aus der hervorgeht, dass die betreffende Person beherbergt wird,

⁶⁷ Dr. Apostolos Kapsalis, Sachverständigengutachten, März 2025.

⁶⁸ Eurostat, Statistics Explained, Actual and usual hours of work, Mai 2025, online abrufbar unter: <https://bitl.to/5iqn>.

⁶⁹ Dr. Apostolos Kapsalis, Sachverständigengutachten, März 2025.

⁷⁰ ebd.

⁷¹ ebd.

⁷² EFKA, Μητρώο Ασφαλισμένων, online abrufbar unter: <https://bitl.to/5irK>.

erbracht werden. In der Praxis erfordert diese Formalität, dass die Person einen Mietvertrag oder Dokumente wie Stromrechnungen auf ihren Namen vorlegt, um ihre Adresse in Griechenland nachzuweisen und eine AMA zu erhalten.

Die EU Kommission hält diesbezüglich fest, dass die Ausstellung einer AMA eine aktive AMKA und den Nachweis, dass die Person das Recht hat, zu arbeiten erfordert.⁷³ Die Europäische Kommission verweist auf „mehrere Probleme im Zusammenhang mit der Verfügbarkeit und Terminierung von Terminen, der Arbeitsbelastung der EFKA-Zweigstellen, der Kommunikation mit der Hotline, zusätzlichen Unterlagen“ sowie „uneinheitliche Praktiken in ganz Griechenland hinsichtlich der Umsetzung der zentralen Leitlinien für die Ausstellung von AMA“.⁷⁴

Personen, die zum ersten Mal in Griechenland beschäftigt/eingestellt werden möchten, müssen somit eine gültige AMKA und ADET oder einen offiziellen Nachweis der Beantragung einer gültigen ADET nachweisen. Des Weiteren ist das Vorliegen einer AFM (Steuernummer) erforderlich.

Wie oben bereits ausführlich ausgeführt, erfordern diese Unterlagen nicht nur lange Wartezeiten in einem Limbo-Zustand, sondern insbesondere auch das vorherige kumulative Vorliegen eines Wohnsitznachweises und Arbeitsvertrages.⁷⁵

Somit ist allein der formelle Weg in den Arbeitsmarkt mit erheblichen, teilweise unüberwindbaren bürokratischen Hürden für rückkehrende international Schutzberechtigte verbunden, was auch das Bundesverwaltungsgericht anerkennt und folglich auf die sogenannte Schattenwirtschaft verweist.⁷⁶

Vor diesem Hintergrund ist es zwar nachvollziehbar aber besonders problematisch, dass lediglich etwa 9% der Zugewanderten in Griechenland überhaupt erwerbstätig sind, während der weit überwiegende Teil arbeitslos ist. Von dem Menschen mit Arbeit ist mehr als die Hälfte ohne Versicherung und ohne sozialrechtlichen Schutz angestellt, was die Betroffenen in ein hohes Maß an Prekarität und Rechtsunsicherheit drängt.⁷⁷

Zentrale Zugangsbarrieren zum regulären Arbeitsmarkt sind insbesondere mangelnde Sprachkenntnisse, das Fehlen erforderlicher Dokumente, ungleiche Behandlung durch Unternehmen, fehlende soziale Netzwerke sowie fehlende Berufserfahrung in Griechenland. Daraus ergibt sich eine Kumulation struktureller Benachteiligungen, die international Schutzberechtigte systematisch vom regulären Arbeitsmarkt ausschließt.⁷⁸

Wenn Arbeit vorhanden ist, handelt es sich häufig um nicht versicherte, informelle Tätigkeiten unter hoch ausbeuterischen Bedingungen.

Untersuchungen belegen, dass etwa ein Drittel der in der „Schattenwirtschaft“ tätigen Personen komplett ohne Anmeldung arbeiten, viele davon Lohnausfälle und Verzögerungen hinnehmen müssen, ihre Rechte massiv verletzt werden und nur ein minimaler Anteil Beschwerden bei den

⁷³ Europäische Kommission, HOME - Directorate-General for Migration and Home Affairs, Letter to the Minister of State, Ares(2023)8268343, 04/12/2023, online abrufbar unter: <https://bitl.to/5irR>.

⁷⁴ ebd.

⁷⁵ Siehe unter: II. 2.

⁷⁶ So auch BVerwG, Urteil vom 16. April 2025, BVerwG 1 C 18.24, Rn. 48.

⁷⁷ Dr. Apostolos Kapsalis, Sachverständigengutachten, März 2025.

⁷⁸ ebd.; Revealing the Unseen, Migrant Workers, A joint research study by SolidarityNow and Generation 2.0 for Rights, Equality & Diversity, online abrufbar unter: <https://bitl.to/5is5>.

Behörden einreicht – aus Angst vor Arbeitsplatzverlust, Stigmatisierung oder wegen fehlender Informationen und Sprachbarrieren.⁷⁹

Ein besonderes Problem im informellen Sektor ist die Saisonarbeit und die damit verbundene „interne Mobilität“ im Land. In tourismus-, agrar- und baunahen Sektoren dominieren befristete Arbeitsverhältnisse von wenigen Monaten, was Arbeitnehmende zwingt, innerhalb Griechenlands fortlaufend von Region zu Region zu pendeln. Für ausländische Arbeitskräfte ist diese Mobilität teuer, organisatorisch aufwendig und riskant, da es kaum staatliche Vermittlungs- und Unterstützungsstrukturen gibt und der Zugang zu Jobs fast ausschließlich über informelle Zugänge erfolgt.⁸⁰

Auch aus Sicht der Arbeitgebenden werden strukturelle Hürden bestätigt. Unternehmen nennen als größte Probleme bei der Beschäftigung von international Schutzberechtigten nicht primär Sprach- oder Qualifikationsdefizite, sondern die Instabilität der Beschäftigung, saisonale Vertragsstrukturen, Schwierigkeiten beim Wohnungszugang und bürokratische Hürden.⁸¹

Die faktische Realität der „Schattenwirtschaft“ in Griechenland ist zudem von erheblichen Risiken geprägt: Es besteht eine deutlich erhöhte Gefahr von Menschenhandel und ausbeuterischen Arbeitsbedingungen, insbesondere in Sektoren mit Saisonarbeit, in denen Beschäftigte nur für wenige Monate „angestellt“ sind, ständig mobil sein müssen und sich weder eine stabile Existenz aufbauen noch soziale Absicherung erlangen können.

Bereits bei regulärer Beschäftigung rangiert Griechenland bezüglich Durchschnittslöhnen, Lohnsteigerungsraten und Lohnangemessenheit am unteren Ende der EU-Mitgliedstaaten. Bei irregulärer Arbeit ohne Aussicht auf nachträgliche Legalisierung verschärft sich diese prekäre Situation nochmals erheblich, zumal Griechenland wegen ausbeuterischer Arbeitsbedingungen in der Saisonarbeit bereits vom EGMR wegen Menschenhandel verurteilt wurde.⁸²

Dabei ist davon auszugehen, dass die Lage 2025 – wegen verschärfter Arbeitsmarktzersplitterung und eines weiter ausgehöhlten Wohlfahrtsstaates – eher schlechter als besser geworden ist.⁸³

International Schutzberechtigte sind in dem ohnehin stark deregulierten, von „Schattenwirtschaft“ und niedrigen Löhnen geprägten Arbeitsmarkt in Griechenland besonders stark von Arbeitslosigkeit, Ausbeutung und extrem prekären Lebensverhältnissen betroffen und haben faktisch kaum realistische Chancen auf eine existenzsichernde Integration durch Arbeit.

Vor diesem Gesamtbild kann der Arbeitsmarkt in Griechenland für international Schutzberechtigte nicht als realistische Integrationsperspektive angesehen werden, wenn faktisch auf die „Schattenwirtschaft“ verwiesen wird und strukturelle Hürden den Zugang zu regulärer, geschützter Erwerbstätigkeit systematisch erschweren.

⁷⁹ Dr. Apostolos Kapsalis, Sachverständigengutachten, März 2025.

⁸⁰ ebd.

⁸¹ ebd.

⁸² EGMR, Urteil vom 30.03.2017, Chowdury and others vs Greece, 21884/15.

⁸³ Dr. Apostolos Kapsalis, Sachverständigengutachten, März 2025.

3. Zugang durch „soziale Netzwerke“

Zugleich gibt es keinen Zugang für international Schutzberechtigte über ihre sogenannten Herkunftsgemeinschaften und somit über „soziale Netzwerke“ zum Arbeitsmarkt in Griechenland – sei es zur regulären Beschäftigung oder zur „Schattenwirtschaft“.

Insbesondere bei kleinen ethnischen Gruppen mit nur einigen Tausend Angehörigen und einer vergleichsweise kurzen Aufenthaltsdauer von fünf bis zehn Jahren im Aufnahmeland funktionieren klassische Vermittlungsstrukturen kaum. Dies betrifft etwa palästinensische oder somalische Menschen, selbes muss jedoch auch für Menschen aus Syrien, Afghanistan und andere Länder des Nahen Ostens oder Afrika gelten. Diese Nationalitäten durchlaufen das Asylsystem ohne langfristigen Aufenthalt in Griechenland und sind häufig über das gesamte Land verstreut und weisen keine ausgeprägten geografischen Konzentrationen auf.⁸⁴

Ohne eine kritische Masse und stabile, über Jahre gewachsene Strukturen können sich tragfähige Unterstützungs- und Vermittlungsnetzwerke nur schwer etablieren. Hinzu kommt, dass bestehende Organisationsformen teilweise nicht mehr aktiv sind – so existiert beispielsweise die Somali Refugee Community seit 2021 nicht mehr.

Für Menschen aus afrikanischen und asiatischen Herkunftsländern ohne längere Einwanderungsgeschichte in Griechenland bedeutet dies, dass sie meist in kleinen, numerisch schwachen und räumlich stark verteilten Gemeinschaften leben, die kaum über belastbare Vernetzungsstrukturen verfügen. Gleichzeitig halten sich die Personen oftmals nur kurze Zeit in Griechenland auf, ohne sich dort ein Leben aufbauen zu können. Die Annahme, ethnische Netzwerke könnten strukturelle Hürden am Arbeitsmarkt kompensieren, erweist sich daher als überschätzt.⁸⁵

Vielmehr wird als größtes Problem bei der Arbeitssuche neben fehlenden Sprachkenntnissen (45 %) insbesondere der Mangel an Netzwerken (41 %) genannt.⁸⁶ Dies verdeutlicht, dass nicht das Vorhandensein starker ethnischer Strukturen, sondern vielmehr deren Fehlen eine zentrale Herausforderung für die Arbeitsmarktintegration darstellt.

In Griechenland gibt es zudem weder funktionierende öffentliche Arbeitsvermittlungen noch ausreichend private Stellen, die Saisonarbeit und interne Mobilität organisieren. Stattdessen übernehmen informelle, meist ethnisch geprägte Netzwerke die Rolle einer Schlüsselstruktur zwischen Arbeitgebenden und ausländischen Beschäftigten.

Eine systematische Vermittlung durch ausländische Netzwerke gibt es dabei nicht. Für kleine und verstreute Gruppen wie typischerweise Menschen die über das Asylsystem internationalen Schutz erhalten aus dem Nahen Osten oder afrikanischen Ländern, existieren solche Netzwerke gar nicht bis kaum, was ihre Arbeitsmarktzugänge massiv erschwert.

Lediglich für einige Nationalitäten, die eine lange Migrationsgeschichte in Griechenland haben, stellen teilweise vorhandene informelle Vermittlungsstrukturen oft den einzigen realistischen Zugang zum informellen Arbeitssektor dar.⁸⁷

⁸⁴ ebd.

⁸⁵ ebd.

⁸⁶ Revealing the Unseen, Migrant Workers, A joint research study by SolidarityNow and Generation 2.0 for Rights, Equality & Diversity.

⁸⁷ Dr. Apostolos Kapsalis, Sachverständigengutachten, März 2025.

Diese Vermittlung findet durch Landsleute mit gesichertem Aufenthalt statt, die nicht nur Arbeitskräfte für Betriebe in Landwirtschaft, Tourismus, Bau oder Lebensmittelbranche rekrutieren, sondern den gesamten Prozess organisieren: Sie koordinieren den Umzug in eine andere Region, sorgen für Unterbringung, teilen die Arbeit ein und verhandeln oft auch Löhne; in vielen Fällen kassieren sie den Lohn ein und zahlen ihre Landsleute anschließend aus.

Solche Strukturen entstehen jedoch ausschließlich dort, wo es große, seit Jahren etablierte Communities mit starker Vernetzung gibt, etwa unter bulgarischen, rumänischen, pakistanischen, bangladeschi oder philippinischen Zugewanderten.

Zugleich wird jedoch selbst dieser Zugang für die betreffenden Personen immer schwieriger. Vermittelnde Personen werden bei Polizeikontrollen zunehmend als „Schlepper“ kriminalisiert. Wer etwa Landsleute zu einer Arbeit in eine andere Region fährt oder eine Gruppenreise organisiert, läuft Gefahr, wegen „illegalen Handels mit Migranten“ zu langjährigen Haftstrafen verurteilt zu werden. Das Ausmaß dieser Kriminalisierung ist erheblich: Rund ein Fünftel aller Gefangenen in griechischen Gefängnissen ist wegen Schleusung inhaftiert, und Schätzungen zufolge ist etwa die Hälfte der ausländischen Gefangenen aus diesem Grund in Haft – oftmals nicht als Teil professioneller Schmuggelnetzwerke, sondern als einfache Vermittlung im Rahmen saisonaler Gruppenmigration zu Arbeitszwecken.⁸⁸

Für anerkannt international Schutzberechtigte ergeben sich daraus doppelte Ausschlüsse: Zum einen haben sie kaum Zugang zu den großen, etablierten Vermittlungsnetzwerken und bleiben daher oft arbeitslos oder in extrem prekären Einzelfällen in der „Schattenwirtschaft“ beschäftigt; zum anderen besteht für diejenigen, die versuchen, selbst vermittelnd tätig zu werden, ein hohes Risiko strafrechtlicher Verfolgung.

4. Zusammenfassung

Der Arbeitsmarkt in Griechenland ist weiterhin angespannt, mit einer Arbeitslosenquote von etwa 10 % und besonders hoher Jugendarbeitslosigkeit. Gleichzeitig sind Löhne niedrig, der Mindestlohn beträgt rund 880 Euro und viele Beschäftigte arbeiten überdurchschnittlich lange Arbeitszeiten. Ein großer Teil der Beschäftigung findet zudem in der „Schattenwirtschaft“ statt, insbesondere in Branchen wie Tourismus, Landwirtschaft, Bau und Gastronomie.

Für international Schutzberechtigte ist der Zugang zum regulären Arbeitsmarkt durch umfangreiche bürokratische Voraussetzungen – etwa Aufenthaltstitel, Sozialversicherungsnummer, Steuernummer und Wohnsitznachweis – stark erschwert. Viele dieser Voraussetzungen setzen sich gegenseitig voraus und führen zu langen Wartezeiten oder faktischen Ausschlüssen. Deshalb arbeiten viele international Schutzberechtigte, wenn überhaupt, in informellen und oft ausbeuterischen Beschäftigungsverhältnissen.

Zudem fehlen soziale Netzwerke, die den Zugang zu Arbeit erleichtern könnten. Viele international Schutzberechtigte gehören zu kleinen und verstreuten Communities ohne etablierte Unterstützungsstrukturen.

⁸⁸ ebd.

VI. Situation von alleinstehenden Frauen

1. Allgemeine Situation international schutzberechtigter Frauen

Frauen, insbesondere solche, die mehrfach diskriminiert werden wie z.B. geflüchtete, asylsuchende und migrierte Frauen, werden in Griechenland unzureichend vor Gewalt geschützt und unterstützt, obwohl sie aufgrund geschlechtsspezifischer und fluchtbedingter Vulnerabilitäten eines erhöhten Schutzes bedürfen.⁸⁹

Zudem besteht bei vielen geflüchteten Frauen aufgrund traumatischer und gewaltvoller Erfahrungen ein erhöhter Bedarf an medizinischer und psychologischer Versorgung, der durch das unzureichende Angebot an spezialisierten Diensten in Griechenland nicht angemessen gedeckt wird. Dazu kann das erhöhte Risiko von Frauen beitragen, vor oder während der Flucht geschlechtsspezifischer und sexueller Gewalt ausgesetzt zu sein. Schließlich sind insbesondere Frauen durch ausgeprägte Stressfaktoren, beispielsweise durch eine geringere soziale Teilhabe, nach der Ankunft zusätzlich belastet.⁹⁰

Es fehlt an leicht zugänglichen, auf ihre Bedürfnisse zugeschnittenen Informations-, Schutz- und Unterstützungsangeboten, sodass viele Frauen weder über ihre Rechte noch über vorhandene Hilfestrukturen informiert sind und faktisch ohne Schutz bleiben.

Nichtregierungsorganisationen, die zentrale Unterstützungsleistungen erbringen, erhalten nur sehr begrenzte staatliche Finanzierung und sind stark von projektbezogener Auslandsförderung abhängig, was ihre Arbeit wenig nachhaltig macht. Die Situation wird durch finanzielle Kürzungen verschärft, die zur Schließung zahlreicher Programme und damit zum nahezu vollständigen Wegfall spezialisierter Unterkünfte für Frauen geführt haben.

Durch den Wegfall von USAID-Zahlungen verloren die meisten Organisationen in Griechenland ihre finanziellen Mittel. In der Konsequenz waren Hilfsorganisationen gezwungen, ihre Angebote zu reduzieren. So musste etwa ein in Athen betriebenes Frauenhaus schließen und Unterstützungen insbesondere für Überlebende von sexueller Gewalt wurden stark eingeschränkt.

Es existieren landesweit nur etwa 20 Frauenhäuser mit rund 450 Betten, überwiegend in Städten, die zudem chronisch überlastet, unterfinanziert und unterbesetzt sind, keine langfristigen Ausstiegsperspektiven eröffnen und kaum spezifische Angebote für Kinder bereitstellen. Viele betroffene Frauen stoßen auf Hürden beim Zugang zu den Unterkünften, etwa wegen Kapazitätsengpässen, fehlender Transportmöglichkeiten, Sprachbarrieren oder Ausschlusskriterien, was das Recht auf gleichberechtigten Zugang zu Schutz massiv beeinträchtigt.⁹¹

International schutzberechtigten Frauen ist der Zugang zu Schutzunterkünften häufig faktisch verwehrt, was dazu führt, dass sie weiterer physischer, sexualisierter und psychischer Gewalt ausgesetzt bleiben und teilweise in extreme Formen der Ausbeutung, etwa Überlebensprostitution, gedrängt werden.⁹²

⁸⁹ Istanbul Konvention, GREVIO, Baseline Evaluation Report Greece, Oktober 2023, online abrufbar unter: <https://bitl.to/5WHL>.

⁹⁰ Kosyakova u.a., Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung (IAB), Arbeitsmarktintegration in Deutschland - Geflüchtete Frauen müssen viele Hindernisse überwinden, 2021, S. 4, online abrufbar unter: <https://bitl.to/5j5P>.

⁹¹ Istanbul Konvention, GREVIO, Baseline Evaluation Report Greece, Oktober 2023.

⁹² ebd.

2. Zugang zu Unterbringung

Auch die ohnehin stark begrenzten Möglichkeiten des Zugangs zu Obdachlosenunterkünften⁹³ sind für Frauen noch eingeschränkter. So nehmen nicht alle der insgesamt lediglich 13 Obdachloseneinrichtungen in ganz Griechenland alleinstehenden Frauen auf.⁹⁴ Hinzukommen die oben ausführlich angesprochenen Probleme des Zugangs inklusive Dokumentenbeschaffung, Sprachbarrieren, mangelnde Kapazitäten sowie unerfüllbare Voraussetzungen.

Weiter ist zu bedenken, dass selbst bei einer theoretischen Aufnahmemöglichkeit, Frauen in Obdachlosenunterkünften, welche häufig männlich dominiert sind, von sexuellem Missbrauch und Gewalt betroffen sind. In Reaktion darauf suchen wohnungslose Frauen häufig vorübergehend Unterschlupf in prekären Mitwohnverhältnissen bei Freunden und Bekannten. Diese "verdeckte Obdachlosigkeit" geht wiederum häufig mit Abhängigkeitsverhältnissen, u.a. sexueller Gewalt und anderen Konflikte, einher.⁹⁵

Aufgrund des Mangels an sicheren Unterkünften leben alleinstehende Frauen nicht selten auf der Straße oder in verlassenen Häusern und sind dort massiven Gefahren, einschließlich sexualisierter Gewalt, Ausbeutung und Menschenhandel, ausgesetzt, wobei die Wahrscheinlichkeit groß ist, dass sie Opfer von Prostitutionsringen werden oder selbst auf Sexarbeit zurückgreifen, um ihre finanzielle Unabhängigkeit wiederzuerlangen.⁹⁶

Obdachlosigkeit geht für Frauen regelmäßig mit einer besonders hohen Gefahr einher, Gewalt zu erleben, und wirkt als Katalysator für weitere Traumatisierungen und gesundheitliche Beeinträchtigungen. Gleichzeitig hat die griechische Regierung in Jahren 2024 und 2025 ihre Bemühungen zum Schutz der Opfer von Menschenhandel reduziert⁹⁷, wodurch staatlicher Schutz weiter eingebrochen ist.

Zugleich ist die – sowieso höchstens sehr kurzzeitige – Unterbringung von Rückkehrerinnen mit internationalem Schutzstatus im Rahmen des oben beschriebenen Überbrückungsprogramms keine Alternative. Wie bereits dargelegt, ist es sehr unwahrscheinlich, dass das Programm über Juli 2026 hinaus finanziert wird, zudem bietet es nur einer marginalen Anzahl an rückkehrenden international Schutzberechtigten eine für sehr wenige Woche bestehende Unterkunft. Diese Unterbringung findet zudem in Camp-Strukturen statt, die vorwiegend für Personen im Asylverfahren vorgesehen sind.⁹⁸

Alleinstehende Frauen sind in Lagerstrukturen jedoch erheblichen Gefahren ausgesetzt. Frauen ohne familiären Schutz sind den Bedingungen und der Gewalt in den Lagern schutzlos ausgeliefert. Das Risiko, sexuellen Missbrauch und andere Formen von Gewalt zu erleben, ist für junge Frauen besonders hoch und von erheblicher Bedeutung. Aufgrund der mangelnden

⁹³ Siehen oben unter: III.

⁹⁴ Z.B. des Zentrums für Aufnahme und Solidarität der Stadt Athen (KYADA); AIDA/ECRE, Country Report: Greece. Update on 2024, 15.09.2025, S. 259 f.

⁹⁵ Bundesarbeitsgemeinschaft Wohnungslosenhilfe e.V., Stellungnahme zum Referentenentwurf eines Gesetzes für ein verlässliches Hilfesystem bei geschlechtsspezifischer und häuslicher Gewalt des BMFSFJ, 18.November 2024, online abrufbar unter: <https://bitl.to/5j5Y>; Springs Rescue Mission, A Hidden Side of Homelessness: Why Women Avoid Homeless Shelters, online abrufbar unter: <https://bitl.to/5j5V>; Diotima, Assessing housing report, available at: <https://bitl.to/5j5c>.

⁹⁶ International Organization for Migration, World Migration Report 2024, S. 184, online abrufbar unter: <https://bitl.to/5j5b>.

⁹⁷ US Department of State, 2025 Trafficking in Persons Report: Greece, 29. September 2025, online abrufbar unter: <https://bitl.to/5j5d>.

⁹⁸ Siehe unter: IV. 2.

Sicherheit, der Abgeschiedenheit des Lagers und der inhumanen Lebensbedingungen in den Lagern ist es für alleinstehende Frauen fast unmöglich, die sanitären Einrichtungen zu benutzen oder sich im Lager frei zu bewegen.⁹⁹ Frauen, die in Lagern leben, beschreiben ein Leben am Rande der Gesellschaft, abgeschnitten von der griechischen Gesellschaft und den Unterstützungsstrukturen in den städtischen Zentren. Sie berichten von Einsamkeit, Depressionen und Verzweiflung. Darüber hinaus beschreiben Frauen die finanziellen und praktischen Hindernisse, mit denen sie konfrontiert sind, wenn sie die Lager verlassen und Dienstleistungen in den Städten in Anspruch nehmen wollen. Sie leiden unter einem Mangel an Informationen und Unterstützung in Fragen der Rechtsberatung und psychosozialen Betreuung.¹⁰⁰

3. Zugang zum Arbeitsmarkt

Zusätzlich zu den dargestellten strukturellen Hindernissen beim Zugang zum Arbeitsmarkt für international Schutzberechtigte in Griechenland, ist eine zentrale geschlechtsspezifische Herausforderung, dass international schutzberechtigte Frauen bei ihrer Ankunft tendenziell über schlechtere Kenntnisse der Sprache des Aufnahmelandes verfügen und auch in der Folgezeit benachteiligt bleiben.¹⁰¹ Gute Sprachkenntnisse im Aufnahmeland sind indes ein entscheidender Faktor für die Integration in den Arbeitsmarkt.

Darüber hinaus bringen geflüchtete Frauen häufig eine Form von Humankapital mit, das sie für den Arbeitsmarkt des Aufnahmelandes weniger attraktiv macht. Frauen waren häufig im Herkunftsland in Berufen erwerbstätig, die länderspezifisches Wissen und Fähigkeiten erfordern und deren Zugang in der EU stark reglementiert ist (vor allem im Sektor der wissensintensiven Dienstleistungen, etwa in der Lehre oder Erziehung). Die Verwertung dieser Fähigkeiten ist im Zielland schwieriger.¹⁰² Frauen im Alter von 17 bis 29 Jahren sind in Griechenland in Bezug auf Beschäftigung noch stärker gefährdet, da sie gezwungen waren, ihr Land in jungen Jahren zu verlassen und daher keine Möglichkeit hatten, ihre Bildungswünsche zu verwirklichen und wertvolle Berufserfahrung zu sammeln.¹⁰³

Erschwerend hinzu kommt, dass das soziale Netzwerk weiblicher international Schutzberechtigter meist weniger ausgeprägt ist. Geflüchtete Frauen halten sich verstärkt im familiären Kontext auf und haben damit weniger außerfamiliäre Kontakte und Ressourcen.¹⁰⁴ Dies führt dazu, dass sie noch isolierter sind, weniger Hilfe mobilisieren können und im Falle von Gewalt oder Ausbeutung seltener Unterstützung finden.

Der Verweis auf die „Schattenwirtschaft“ als vermeintliche Einkommensquelle ist für Frauen besonders problematisch, da die informellen Arbeitsmöglichkeiten in Sektoren wie Baugewerbe oder Feldarbeit überwiegend Männern vorbehalten sind und der Verweis auf den informellen Sektor für viele Frauen faktisch der Verweis auf die Überlebensprostitution bedeutet.

⁹⁹ Human Rights Watch, Greece: Camp Conditions Endanger Women, Girls, December 2019, <https://bitl.to/43aA>; Deutsche Welle, Worse for women as asylum-seekers in Greece, December 2018, online abrufbar unter: <https://gogl.to/40E3>.

¹⁰⁰ RSA, Women on the offside, März 2023, online abrufbar unter: <https://gogl.to/40E4>.

¹⁰¹ Liebig, Thomas/Tronstad, K. Rose: Triple Disadvantage? A First Overview of the Integration of Refugee Women, in: OECD Social, Employment and Migration Working Papers, 30.08.2018, S. 26 f., online abrufbar unter: <https://bitl.to/5j7f>.

¹⁰² Kosyakova u.a., Arbeitsmarktintegration in Deutschland, 2021, S. 4.

¹⁰³ SolidarityNow, The Reality of Employment for Migrant Women in Greece, 2024, S.16 f., online abrufbar unter: <https://bitl.to/5j9m>.

¹⁰⁴ Kosyakova u.a., Arbeitsmarktintegration in Deutschland, 2021, S. 4.

International Schutzberechtigte Frauen sind somit auf dem Arbeitsmarkt in Griechenland – neben den bereits beschriebenen allgemeinen faktischen Hindernissen beim Zugang – einer doppelten Diskriminierung ausgesetzt, sowohl aufgrund ihrer tatsächlichen oder wahrgenommenen ethnischen Herkunft als auch aufgrund ihres Geschlechts.¹⁰⁵

4. Zusammenfassung

International schutzberechtigte Frauen in Griechenland sind aufgrund geschlechtsspezifischer und fluchtbedingter Faktoren besonders vulnerabel und erhalten nur unzureichenden Schutz vor Gewalt. Spezialisierte Unterstützungsangebote, Unterkünfte und Hilfsstrukturen sind stark begrenzt, häufig überlastet oder durch finanzielle Kürzungen weggefallen, sodass viele betroffene Frauen keinen Zugang zu Schutz oder Beratung haben.

Auch der Zugang zu Unterkünften ist stark eingeschränkt. Frauen sind häufig von Obdachlosigkeit betroffen und in gemischtgeschlechtlichen Einrichtungen oder informellen Wohnverhältnissen einem erhöhten Risiko von Gewalt, Ausbeutung und Menschenhandel ausgesetzt. Lagerunterkünfte oder kurzfristige Programme bieten ebenfalls keinen ausreichenden Schutz. Zudem nehmen viele Unterkünfte aufgrund der bestehenden Gefahren keine alleinstehenden Frauen auf.

Auf dem Arbeitsmarkt sind international schutzberechtigte Frauen zusätzlich benachteiligt, etwa durch geringere Sprachkenntnisse, schwer verwertbare Qualifikationen und schwächere soziale Netzwerke. Dadurch haben sie noch geringere Chancen auf reguläre Beschäftigung und sind teilweise gezwungen, auf informelle oder ausbeuterische Tätigkeiten zurückzugreifen.

VII. Fazit

Die Lebensbedingungen für international Schutzberechtigte in Griechenland sind weiterhin von einer tiefen sozialen, wirtschaftlichen und politischen Krise geprägt. Hohe Lebenshaltungskosten, niedrige Löhne, steigende Mieten und ein Mangel an bezahlbarem Wohnraum erschweren vielen Menschen die Existenzsicherung. Gleichzeitig wurde die migrationspolitische Gesetzgebung in den letzten Jahren erheblich verschärft. Neue Gesetze kriminalisieren den Aufenthalt ohne Dokumente, erweitern Haftmöglichkeiten und erschweren die Arbeit von Nichtregierungsorganisationen, während gleichzeitig viele Unterstützungsprogramme aufgrund finanzieller Kürzungen eingestellt wurden.

Für international Schutzberechtigte bestehen erhebliche strukturelle Hürden beim Zugang zu grundlegenden Dokumenten wie Aufenthaltstitel (ADET), Reisedokument (TDV), Steueridentifikationsnummer (AFM) und Sozialversicherungsnummer (AMKA). Diese Dokumente sind Voraussetzung für Arbeit, Sozialleistungen, Gesundheitsversorgung und Wohnraum.

Aufgrund bürokratischer Hürden, Personalmangels und langer Bearbeitungszeiten kommt es jedoch häufig zu monatelangen oder sogar jahrelangen Verzögerungen. In dieser Zeit verfügen

¹⁰⁵ SolidarityNow, The Reality of Employment for Migrant Women in Greece, 2024.

Betroffene oft über keinerlei gültige Dokumente, wodurch sie faktisch vom Zugang zu Arbeit, Sozialleistungen, Gesundheitsversorgung, Unterbringung und anderen grundlegenden Rechten ausgeschlossen sind.

Auch der Zugang zu Sozialleistungen ist stark eingeschränkt. Viele Leistungen setzen lange Aufenthaltszeiten und eine mehrjährige Steuerhistorie voraus, wodurch die meisten international Schutzberechtigten faktisch ausgeschlossen sind.

Die Situation wird durch eine ausgeprägte Wohnungsnot verschärft. Offizielle Statistiken erfassen nur einen kleinen Teil der tatsächlichen Obdachlosigkeit, während die Zahl der verfügbaren Plätze in Notunterkünften deutlich unter dem tatsächlichen Bedarf liegt. Studien und lokale Untersuchungen weisen darauf hin, dass insbesondere im Raum Athen eine erhebliche verdeckte und sichtbare Obdachlosigkeit besteht, von der auch viele international Schutzberechtigte betroffen sind.

Griechenland verfügt über nur 13 Obdachloseneinrichtungen, die nicht alle alleinstehende Frauen aufnehmen. Kapazitätsengpässe, Dokumentationsanforderungen und Sprachbarrieren erschweren den Zugang zusätzlich. Viele international Schutzberechtigte leben in prekären Verhältnissen oder auf der Straße, wodurch sie Gewalt, Ausbeutung und sozialer Isolation ausgesetzt sind.

Das HELIOS+-Programm bietet Integrationsmaßnahmen wie Sprachkurse, berufliche Qualifizierung, Beratung und Mietzuschüsse. Der Zugang ist jedoch stark eingeschränkt: Voraussetzungen wie die Schutzuerkennung innerhalb der letzten 24 Monate und gültige Aufenthaltstitel sind für viele rückkehrende international Schutzberechtigte nicht erfüllbar. Zudem laufen zahlreiche Projekte aus, und Mietzuschüsse sollen eingestellt werden. Somit sind die meisten Maßnahmen faktisch nicht zugänglich.

Das Überbrückungsprogramm zwischen Deutschland und Griechenland soll Rückkehrenden kurzfristig Unterbringung und Zugang zu HELIOS+ ermöglichen. In der Praxis konnten bisher nur wenige Personen aufgenommen werden. Die Unterbringung erfolgt in isolierten Camp-Strukturen mit eingeschränktem Zugang zu Infrastruktur, Gesundheitsversorgung und sozialen Diensten. Die Finanzierung über Juli 2026 hinaus soll zudem durch Griechenland übernommen werden, wodurch das Fortbestehen jedenfalls mehr als zweifelhaft ist.

Die Arbeitsmarktsituation in Griechenland verschärft die Lage: Arbeitslosenquoten liegen über dem EU-Durchschnitt, Löhne sind niedrig, Arbeitszeiten hoch und gerade für international Schutzberechtigte ist der Zugang zur Arbeit nur in der „Schattenwirtschaft“ gegeben. Informelle Arbeit ist jedoch für viele mit Ausbeutung, Rechtsunsicherheit und hohen Risiken verbunden. Zugang zu regulären Arbeitsplätzen erfordert umfassende Bürokratie (AMA-/AMKA-Nummer, Steuer-ID, Wohnsitznachweis). Die meisten international Schutzberechtigten verfügen über keine sozialen Netzwerke, wodurch reguläre oder informelle Arbeitsmöglichkeiten kaum zugänglich sind.

Die Annahme, ethnische Communities könnten Zugang zum Arbeitsmarkt ermöglichen, trifft für viele international Schutzberechtigte nicht zu, da sie in kleinen, verstreuten Gruppen ohne stabile Vermittlungsstrukturen leben. Wer versucht, selbst andere oder Familienangehörige in

Arbeit oder Unterkunft zu vermitteln, riskiert strafrechtliche Verfolgung wegen Schleusungsgesetzen.

Frauen sind dabei besonders vulnerabel. Sie sind stärker von geschlechtsspezifischer Gewalt, Armut und psychosozialer Belastung betroffen. Viele Frauen sind aufgrund traumatischer Fluchterfahrungen, sexualisierter Gewalt oder extremer Armut besonders gefährdet. Zugang zu spezialisierten psychosozialen Diensten ist stark eingeschränkt, und Frauenhäuser sind chronisch überlastet, unterfinanziert oder geschlossen. Nur etwa 20 Frauenhäuser mit rund 450 Betten stehen landesweit zur Verfügung, meist in Städten, mit nur sehr kurzen Aufenthaltsdauern und minimaler Unterstützung für Kinder. Frauen die internationalen Schutz in Griechenland erhalten haben sind daher in hohem Maße Gewalt, Ausbeutung und gesundheitlichen Risiken ausgesetzt.

Auch beim Zugang zu Arbeit sind Frauen zusätzlich benachteiligt: Sie verfügen tendenziell über geringere Sprachkenntnisse, Humankapital aus Berufen, die im griechischen Arbeitsmarkt kaum verwertbar sind, und schwächere soziale Netzwerke. Informelle Arbeit ist für Frauen meist nur mit Überlebensprostitution verbunden, da die typischen Sektoren der „Schattenwirtschaft“ – Bau, Landwirtschaft, Tourismus – überwiegend Männer besetzen.

Frauen leben häufig im familiären Kontext und haben wenige außerfamiliäre Kontakte. Dies verstärkt soziale Isolation, erschwert den Zugang zu Arbeit und Schutz und reduziert die Möglichkeiten, Hilfe bei Gewalt oder Ausbeutung zu mobilisieren.

International schutzberechtigte Frauen in Griechenland erfahren somit eine doppelte Diskriminierung: durch ethnische oder Herkunftszugehörigkeit und durch ihr Geschlecht. Sie haben kaum realistische Chancen auf Integration durch Arbeit, sicheren Wohnraum oder soziale Unterstützung. Bestehende Programme wie HELIOS+ oder das Überbrückungsprogramm greifen nur sehr begrenzt. Die Kombination aus unsicherer Unterbringung, fehlender wirtschaftlicher Perspektive, geschlechtsspezifischer Gewalt und mangelnder staatlicher Unterstützung führt zu massiver Prekarität, Isolation und anhaltender Gefährdung.

Insgesamt zeigt sich, dass international Schutzberechtigte in Griechenland, insbesondere alleinstehende Frauen, systematisch von Wohnraum, Arbeitsmarktintegration und sozialen Unterstützungsangeboten ausgeschlossen werden. Die bestehenden Programme greifen nur begrenzt, während strukturelle Defizite und bürokratische Hürden die Perspektive auf ein selbstständiges, sicheres und stabil integriertes Leben faktisch verhindern

Autor:innen

Anne Pertsch, Juristin und Projektkoordinatorin

Giorgos Maniatis, Administrativer Koordinator Griechenland